

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

Freie Rede

Kübra Gümüſay

DIE SPRACHKÄFIGE ÖFFNEN.
GEDANKEN ZUR BEDEUTUNG
VON „FREIER REDE“

Sandra Kostner · Sabine Hark

GEFÄHRDETE
MEINUNGSFREIHEIT?
ZWEI PERSPEKTIVEN

Mathias Hong

MEINUNGSFREIHEIT
UND IHRE GRENZEN

Anatol Stefanowitsch

POLITISCH KORREKTE SPRACHE
UND REDEFREIHEIT

Marie-Luisa Frick

STREITKOMPETENZ
ALS DEMOKRATISCHE
QUALITÄT –
ODER: VOM WERT
DES WIDERSPRUCHS

Patrick Gensing

FAKTUM = MEINUNG?

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung Das **Parlament**

Freie Rede

APuZ 12–13/2020

KÜBRA GÜMÜŞAY

**DIE SPRACHKÄFIGE ÖFFNEN.
GEDANKEN ZUR BEDEUTUNG
VON „FREIER REDE“**

Allzu oft werden Menschen durch pauschale Kategorisierungen und Zuschreibungen sprachlich in Käfige gesteckt. Es ist an der Zeit, offene Türen in die Käfige einzubauen und Räume für neue Perspektiven zu schaffen, sodass alle frei sprechen können.

Seite 04–07

SANDRA KOSTNER · SABINE HARK
**GEFÄHRDETE MEINUNGSFREIHEIT?
ZWEI PERSPEKTIVEN**

Woher kommt es, dass die Wahrnehmung, „man kann nicht mehr offen sagen, was man denkt“, offenbar nennenswerte Zustimmung findet? Sind freie Rede und Meinungsfreiheit tatsächlich gefährdet? Während Sandra Kostner dies bejaht, argumentiert Sabine Hark dagegen.

Seite 08–15

MATHIAS HONG

MEINUNGSFREIHEIT UND IHRE GRENZEN

Meinungsfreiheit gilt grundsätzlich auch für die „Feinde der Freiheit“. Werden die bestehenden Grenzen der Meinungsfreiheit jedoch beachtet, ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Grundrecht auch im Zeitalter der digitalen Empörungstürme zukunftsfähig.

Seite 16–21

ANATOL STEFANOWITSCH

**POLITISCH KORREKTE SPRACHE
UND REDEFREIHEIT**

Aus sprachwissenschaftlicher Sicht lässt sich Political Correctness deutlich von Tabuwörtern und Euphemismen abgrenzen. Politisch korrekte Sprache dient vor allem der gerechtfertigten Ächtung von „Slurs“ – Wörter, durch die ganze Gruppen pauschal abgewertet werden.

Seite 22–27

MARIE-LUISA FRICK

**STREITKOMPETENZ
ALS DEMOKRATISCHE QUALITÄT –
ODER: VOM WERT DES WIDERSPRUCHS**

Wir brauchen Widerspruch für qualitätsvolle Meinungsbildung. Wie kann politischer Streit aber dazu beitragen? Eine mögliche Antwort liegt darin, dass nur im Bewusstsein von alternativen Standpunkten und Sichtweisen der eigene Standpunkt bestimmt werden kann.

Seite 28–33

PATRICK GENSING

FAKTUM = MEINUNG?

Meinungen und unbelegte Behauptungen werden heute vielfach zu Fakten erklärt, während gleichzeitig wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse häufig zu Meinungen degradiert werden. Dadurch droht letztlich auch eine Entwertung der Meinungsfreiheit.

Seite 34–38

EDITORIAL

Sich frei äußern und die eigene Meinung öffentlich verbreiten zu können, ist für freiheitliche demokratische Gesellschaften unerlässlich: Der ungehinderte Austausch konkurrierender Argumente und Sichtweisen ermöglicht politischen Wettbewerb und ist eine wesentliche Voraussetzung für die demokratische Willensbildung. Entsprechend weitreichend ist der Schutz, den die Meinungsäußerungsfreiheit in Deutschland genießt – das in Artikel 5 des Grundgesetzes verbrieft Grundrecht wird lediglich durch wenige Bestimmungen beschränkt, etwa durch die Verbote der Beleidigung und der Volksverhetzung.

Was zulässig ist und was nicht, ist Gegenstand juristischer wie gesellschaftlicher Aushandlung. Angesichts der on- wie offline zu beobachtenden sprachlichen Enthemmung und vermehrten Hassrede werden die Grenzen der freien Rede gerade vielfach ausgetestet und von Gerichten zum Teil neu definiert. Zugleich wird über den juristischen Bereich hinaus seit Jahren darüber diskutiert, was „man“ „noch“ sagen dürfe. „Politisch korrekter“ Sprachgebrauch wird von einem nennenswerten Bevölkerungsanteil offenbar als Einschränkung der freien Rede empfunden. Was es indes bedeuten kann, nicht so bezeichnet zu werden, wie man es sich wünscht, fällt vielen erst auf, wenn sie selbst fremdbezeichnet werden.

Meinungsfreiheit ist mühsam und kann schmerzhaft sein: Sie schützt auch diejenigen, die sich gegen sie aussprechen; und Äußerungen, die moralisch fragwürdig erscheinen, können juristisch zulässig sein. Die meisten der damit verbundenen Zumutungen sind jedoch wechselseitig: Freie Rede bedeutet in der Regel auch freie Widerrede; ein Recht auf Widerspruchsfreiheit gibt es in der Demokratie nicht. Für den Schutz von Respekt und Anstand reichen Gesetze allein aber ohnehin nicht aus – letztlich sind wir alle gefragt, im täglichen Miteinander (besser) darauf achtzugeben, um einer weiteren Verrohung Einhalt zu gebieten.

Johannes Piepenbrink

ESSAY

DIE SPRACHKÄFIGE ÖFFNEN

Gedanken zur Bedeutung von „freier Rede“

Kübra Gümüřay

SCHREIB DICH NICHT

*zwischen die Welten,
komm auf gegen
der Bedeutungen Vielfalt,
vertrau der Tränenspur
und lerne leben.*

So heißt es in einem Gedichtfragment des jüdischen Dichters Paul Celan.⁰¹ Er schrieb es in Frankreich, auf Deutsch – der Sprache seiner Mutter, der Sprache ihrer Mörder. Wenn ich dieses Gedicht lese, dann höre ich darin nicht nur die Warnung und Selbstermahnung eines Dichters, sich selbst am Leben zu erhalten – vier Jahre, bevor er 1970 sein Leben beendete. Ich höre darin auch den Ausdruck der Sehnsucht eines Menschen nach Existenz, nach dem Sein in der Sprache – und dem Sein trotz der Sprache.

Keine Sprache deckt die gesamte Realität, den Facettenreichtum, die Perspektivenvielfalt dieser Welt ab. Es ist, wie einst Ludwig Wittgenstein schrieb: „Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt.“⁰² Stattdessen bildet Sprache lediglich das ab, was diejenigen Menschen, die in einer Sprache Herrschaft, Macht und Autorität oder Zugang zu diesen besitzen, erfahren. Sprache ist das, was *sie* erleben und zur Sprache bringen. Und was ist mit Ereignissen, die sie nicht erleben? Die sie nicht zur Sprache gebracht haben?

Nehmen wir den Begriff „sexuelle Belästigung“: Was ist, wenn die meisten Menschen diesen Begriff nicht kennen? Die Philosophin Miranda Fricker erläutert am Beispiel der USA in den 1960er Jahren, welche Folgen es haben kann, Missstände nicht benennen zu können. Damals war der Begriff *sexual harassment* noch nicht verbreitet, es gab kein gesamtgesellschaftliches Verständnis dessen, was dieser Begriff beschreibt. So ließen sich ungewollte Annäherungen sprachlich als „Flirt“ oder gar „Kom-

pliment“ verpacken und waren damit also kein Problem. Es musste schon eine Vergewaltigung geschehen, damit ein Problembewusstsein entstand. Im Falle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, so beschreibt es Fricker, war der belästigende Chef sich keiner Schuld bewusst und profitierte vom fehlenden Verständnis – während die belästigte Angestellte das Geschehene weder verstehen, benennen, problematisieren, noch Maßnahmen ergreifen konnte, um sich davor zu schützen. Sie blieb hilf- und schutzlos, weil es bis dahin schlicht keinen Begriff gab, der die Situation beschrieb. Damit war ihre Erfahrung gleichsam nicht existent. Erst mit der Verbreitung des Begriffes „sexuelle Belästigung“ und einem Verständnis davon, konnte der Missstand auch gesellschaftlich problematisiert werden.⁰³

Wie dieses Beispiel eindrücklich zeigt, ist die Ohnmacht, die diese linguistische Lücke hinterlässt, immens. Unrecht, Unterdrückungen, Ungerechtigkeit müssen in Worte gefasst werden können, damit Betroffene und Beteiligte, aber auch Unbeteiligte sie sehen können. Woran aber liegt es, dass die Erfahrungen und Perspektiven bestimmter Gruppen in unserer Gesellschaft nicht oder erst nach langen Kämpfen ihren Weg in die Sprache aller finden? Wer hat die Autorität, Erfahrungen, Situationen, Ereignisse, Personen und Personengruppen zu benennen?

Die Lücken in unseren Sprachen sind auch zutiefst politische. Die Diskussionen um Sprache, Worte und Benennung sind keine Banalität, keine Nebenschauplätze politischer Auseinandersetzungen. Denn Sprache ist der Stoff unseres Denkens und Lebens. Sie öffnet uns die Welt, aber sie grenzt uns auch zugleich ein. Sie öffnet Türen, aber baut auch Mauern und versperrt unsere Sicht. Ja, keine Unterdrückung wird allein durch eine gerechte Sprache ein Ende finden – aber *ohne* eine gerechte Sprache eben auch nicht.

SICHTBARKEIT

Während ich an diesem Text arbeite, werden in der Nacht vom 19. auf den 20. Februar 2020 in Hanau zehn Menschen ermordet. Der aus rassistischen Motiven handelnde Attentäter war ein Rechtsterrorist. Dennoch ist am Morgen nach seinen Taten vielfach wieder von einem „Einzeltäter“ und „fremdenfeindlichen Motiven“ die Rede.⁰⁴ Aber die Menschen, die ermordet wurden, waren keine „Fremden“. Das Motiv war Rassismus. Und der Mörder war insofern kein „Einzeltäter“, als eine ideologisch motivierte Tat niemals eine Einzeltat ist. Die Tonangebenden, die Entmenschlichenden, die Schreibenden, die dieser Ideologie den Weg bereiten, sind alle an diesen Taten beteiligt. Das wichtigste Wort dieser Ereignisse ist daher: Rechtsterrorismus. Das ist die einzig korrekte Beschreibung, der richtige Name. Und doch: Wir nennen ihn häufig nicht beim Namen, weil wir ihn sonst sehen, über ihn sprechen müssten.

Wenn wir heute gereizt, empört, hoch erhitzt über gerechte Sprache diskutieren, dann handelt es sich häufig um Stellvertreterdebatten: „Darf man x noch sagen?“ „Nicht einmal y soll man noch benutzen dürfen?“ Schon diesen Fragen, die eine vermeintlich allgemeine Empörung ausdrücken sollen, wohnt eine Perspektive inne: *Wer* ist „man“? Wer spricht hier eigentlich? Um wessen Vorlieben, Befinden und Perspektive geht es hier eigentlich?

Stellen Sie sich vor, ein Spanier kommt bei einer Schifffahrt nach Mexiko vom Kurs ab und legt am Hamburger Hafen an. Er „entdeckt“ für sich also tatsächlich Hamburg. Doch nun stellen Sie sich vor, dieser Moment ginge als „Entdeckung“ Hamburgs nicht nur in seine persönliche, sondern in die Weltgeschichte ein. Als hätte es vor ihm dort nichts gegeben, keine Geschichte, kein Leben, keine Traditionen. Stellen Sie sich

vor, die Hamburger Bevölkerung würde infolge dieser „Entdeckung“ nicht nur massenhaft ermordet und ihres Besitzes beraubt, sondern fortan auch gegen ihren Widerstand als „Mexikanier“ bezeichnet. Es wäre ein Beharren auf der Perspektive der Ignoranz, der Gewalt, des Mordens, der kolonialen Herrschaft – und nichts anderes tun wir, wenn wir die indigenen Völker Amerikas als „Indianer“ bezeichnen oder wenn wir die Verwendung des N-Worts verteidigen. Wir beharren damit auf der Perspektive der Kolonisierenden, der Sklaventreiber, der Entmenschlichung.

Letztlich ist es so: „Man“ kann alles sagen. Doch Menschen so zu bezeichnen, wie sie bezeichnet werden wollen, ist keine Frage von Höflichkeit, auch kein Symbol politischer Korrektheit oder einer progressiven Haltung – es ist einfach eine Frage des menschlichen Anstands. Dabei sind Menschen, die sich gegen „politisch korrekte“ Sprache positionieren, weder konservativ noch traditionsbewusst. Sie positionieren sich schlicht und einfach gegen Gerechtigkeit. In ihrem Beharren auf ächtende Sprache verhalten sie sich nicht rebellisch, sondern *unterdrückungsgehorsam*. Sie bekennen sich zur Ächtung von Menschen.

Wenn es also um freie Sprache und freies Sprechen geht, dann ist doch die eigentliche Frage: Wer kann dies gegenwärtig überhaupt? Kann ein Mensch überhaupt *sein, frei sein, frei sprechen*, in einer Sprache, in der er als Sprechender nicht vorgesehen war? In einer Sprache, in der er nur vorgesehen ist als einer derjenigen, *über* die gesprochen wird? In einer Sprache, die – wie der afroamerikanische Schriftsteller James Baldwin 1964 über das Englische schrieb – seine „Erfahrung in keiner Weise widerspiegelte“?⁰⁵ Kann eine Frau in einer Sprache wie der deutschen, in der „dämlich“ von „Dame“ kommt und „herrlich“ von „Herr“, frei sprechen? In einer Sprache, in der die Regel gilt: „99 Sängerinnen und 1 Sänger sind zusammen 100 Sänger. Futsch sind die 99 Frauen, nicht mehr

01 Aus dem Gedichtband „Eingedunkelt“, hrsg. von Bertrand Badiou/Jean-Claude Rambach, Frankfurt/M. 1991; zur Entstehungsgeschichte siehe www.planetyrik.de/paul-celan-eingedunkelt/ 2018/09.

02 Ludwig Wittgenstein, *Tractatus logico-philosophicus*, London 1922, Satz 5.6.

03 Miranda Fricker, *Hermeneutical Injustice: Power and the Ethics of Knowing*, Oxford 2007.

04 Tagesschau-Liveblog, 20.2.2020, www.tagesschau.de/newsticker/hanau-ermittlungen-101.html#Landtagssitzung-abgesagt.

05 „My quarrel with the English language has been that the language reflected none of my experience. But now I began to see the matter in quite another way. If the language was not my own, it might be the fault of the language; but it might also be my fault. Perhaps the language was not my own because I had never attempted to use it, had only learned to imitate it. If this were so, then it might be made to bear the burden of my experience if I could find the stamina to challenge it, and me, to such a test.“ James Baldwin, *The Cross of Redemption: Uncollected Writings*, New York 2010, S. 67 (eig. Übersetzung).

auffindbar, verschwunden in der Männerschublade.“⁰⁶ Das schrieb einst Luise F. Pusch, die Mitbegründerin der feministischen Sprachwissenschaft in Deutschland, über die deutsche Sprache und das generische Maskulinum.

SPRACHROHRE EINER KATEGORIE

Lassen Sie uns Sprache als einen Ort denken. Wie ein unfassbar großes Museum, in dem uns die Welt da draußen erklärt wird. Wochen, Monate, Jahre, ein ganzes Leben könnten Sie in diesem Museum verbringen. Je mehr Zeit Sie dort verbringen, desto mehr Dinge begreifen Sie. Sie können eintauchen in Welten, die Sie nie selbst erlebt haben, die hier geordnet und kategorisiert aufbereitet sind, begreiflich gemacht in Namen und Definitionen. Sie finden Objekte, Lebewesen und Pflanzen aus allen Kontinenten, aber auch Ideen und Theorien, Gedanken und Gefühle, Fantasien und Träume, längst Vergangenes, aber auch Hochaktuelles.

Es gibt zwei Kategorien von Menschen in diesem Museum: Die *Benannten* und die *Unbenannten*. Die Unbenannten sind Menschen, deren Existenz unhinterfragt ist. Sie sind der Standard, die Norm, der Maßstab. Unbeschwert und frei laufen die Unbenannten durch das Museum der Sprache. Denn das Museum ist für Menschen wie sie gemacht. Es zeigt die Welt aus ihrer Perspektive. Das ist kein Zufall, denn es sind Unbenannte, die dieses Museum kuratieren. Sie entscheiden darüber, was in diesem Museum ausgestellt wird und was nicht. Sie geben den Dingen Namen, ordnen ihnen Definitionen zu. Sie sind Unbenannte, doch sie selbst machen von der Macht der Namensgebung Gebrauch. Sie sind auch Benennende.

Ja, das Museum der Sprache eröffnet uns die Welt. Aber es erfasst sie keineswegs in ihrer Vollständigkeit, in ihrem ganzen Facettenreichtum. Es erfasst lediglich das, was die Benennenden selbst erfassen – so weit, wie deren Sinne und Erfahrungen reichen. Nicht weiter. Die anderen Unbenannten bemerken diese Einschränkung nicht, sie bemerken nicht einmal, dass ihr Blick auf die Welt durch den anderer Menschen gelenkt wird, weil ihnen diese Menschen so ähnlich sind.

Weil das Weltbild, das dort im Museum ausgestellt wird, so sehr ihrem eigenen ähnelt.

Wie frei und unbeschwert sie sich im Museum der Sprache bewegen können, wird erst deutlich, wenn wir die zweite Kategorie von Menschen in diesem Museum betrachten: die Benannten. Sie sind zuerst einfach nur Menschen, die auf irgendeine Weise von der Norm der Unbenannten abweichen. Sie sind Anomalien im Weltbild der Unbenannten, nicht vorhergesehen, anders, fremd. Manchmal auch einfach nur ungewohnt, unvertraut. Sie erzeugen Irritationen. Sie sind nicht *selbstverständlich*.

Die Unbenannten wollen die Benannten verstehen – nicht als Einzelne, sondern im Kollektiv. Sie analysieren sie, inspizieren sie, kategorisieren und katalogisieren sie. Sie versehen sie schließlich mit einem Kollektivnamen und einer Definition, die sie auf die Merkmale und Eigenschaften reduziert, die den Unbenannten an ihnen bemerkenswert erscheinen. Das ist der Moment, in dem aus Menschen Benannte werden, in dem Menschen entmenschlicht werden. Diese Menschen, die nun keine mehr sind – die Benannten – leben sorgfältig katalogisiert in Glaskäfigen, beschriftet mit ihren Kollektivnamen. Wir betrachten sie durch die Augen der Unbenannten: gesichtslose Wesen, Bestandteile eines Kollektivs. Jede ihrer Äußerungen, jede ihrer Handlungen wird auf das Kollektiv zurückgeführt, Individualität wird ihnen nicht zugestanden. Den Unbenannten, die sie betrachten, erscheint das als normal, obwohl für sie selbst ihre Individualität die Grundlage ihres Seins ist.

So heißen die Benannten manchmal „Geächtete“, manchmal „Nordafrikaner“, manchmal „Transfrau“. Dies sind enge, sehr enge Käfige. Es gibt auch etwas breitere, die ein bisschen mehr Spielraum lassen, aber dennoch eng sind: „Ostdeutscher“ oder „Powerfrau“. Die Benannten fangen nun an, sich zu ihrem Käfig zu verhalten: bloß nicht gefährlich wirken, nicht unterdrückt, abgehängt oder zu emanzipiert. Individualität, Komplexität, Ambiguität – alles das, was uns und unser Menschsein ausmacht, wird ihnen abgesprochen, geraubt. Wenn sie zum Sprechen aufgefordert werden, dann sprechen sie als Vertretende ihrer jeweiligen Kategorien. Sie sprechen, um sich und ihr Dasein zu erklären, zu rechtfertigen, ihre Existenz zu begründen. Dieses Sprechen ist kein *freies* Sprechen, sondern Teil der Inspektion. Wir inspizieren sie, um sie

⁰⁶ Luise F. Pusch, *Alle Menschen werden Schwestern. Feministische Sprachkritik*, Frankfurt/M. 1990, S. 101.

zu begreifen. Wir betrachten sie. Mit den Augen der Unbenannten schauen wir auf die Benannten (herab).

Und in dem Moment, in dem ein Begriff wie „Gutmensch“ zur Beleidigung wird, blicken wir auf die Engagierten und die Toleranten durch die Brille der Rechten. Wir setzen sie in einen Käfig und homogenisieren ein weites und heterogenes Spektrum von Menschen. Wir reduzieren sie auf wenige Facetten. Als sich der Gebrauch des Begriffes auf diese Weise wandelte, erlebten Menschen, die nie zuvor Benannte waren, erstmals, was es bedeutet, eingesperrt zu sein und auf eine Kategorie reduziert zu werden.

Diese Erfahrung ist auch der Grund, weshalb der Begriff „alter weißer Mann“⁰⁷ die so Benannten derart erzürnt. Ihre Reaktion sollte ihnen einen Spiegel vorhalten, in dem sie jäh erkennen, wie erniedrigend und entmündigend es ist, wenn ein Mensch von anderen als bloße Kategorie betrachtet wird, welche Zumutung das Betrachten von Menschen in vermeintlich absoluten Kategorien ist. Denn in dem Moment, in dem wir pauschalisierend von „alten weißen Männern“ sprechen, betrachten wir sie mit den Augen der anderen. Vielleicht zum ersten Mal überhaupt erleben sie, was es bedeutet, nicht nur für das *eigene* Verhalten verantwortlich zu sein, sondern für das eines konstruierten Kollektivs. Angesichts dieser Bezeichnung fühlt sich manch älterer weißer Herr womöglich tatsächlich dazu gedrängt, sich dazu zu verhalten – beispielsweise, um sich von der Zuschreibung abzugrenzen, um unter Beweis zu stellen, dass er nicht rassistisch, sexistisch und ignorant ist – oder was auch immer gerade mit dieser Kategorie assoziiert wird. Auf diese Weise der eigenen Freiheit beraubt, lässt sich nicht mehr *frei* sprechen.

Doch natürlich brauchen wir Kategorien – allein schon, um uns durch die Welt zu navigieren. Was sich aber ändern muss, ist der Absolutheitsglaube, der an diese Kategorien gekoppelt ist. Der Irrglaube, man könnte einen Menschen oder eine ganze Gruppe von Menschen abschließend verstehen und begreifen, wenn man sie der (augenscheinlich) richtigen Kategorien zugeordnet hat,

macht aus Kategorien Käfige. Es gibt viele Perspektiven auf diese Welt – so viele, wie es Menschen gibt. Jede einzelne ist für sich genommen beschränkt. Alle Menschen sind vorurteilsbehaftet und begrenzt durch ihre Erfahrungen. Wenn aber bestimmte Perspektiven – etwa die weißer Europäer*innen oder Nordamerikaner*innen – gegenüber anderen privilegiert werden, wenn ihre eingeschränkte Perspektive hegemonialen Anspruch gewinnt, dann verlieren andere Perspektiven und Erfahrungen ihren Geltungsanspruch. Es ist, als würden sie nicht existieren. Doch anderen die eigene Perspektive zu verordnen, sei, so schrieb Friedrich Nietzsche, eine „lächerliche Unbescheidenheit“.⁰⁸

Letztlich geht es in den Debatten um Sprache und ihren Gebrauch darum, die Architektur der Sprache zu erkennen, sie wahrzunehmen und zu ertasten. Im übertragenen Sinne: ihre Mauern zu sehen. Es geht darum, die Last, die Gewalt, die Perspektiven, die bestimmten Worten innewohnen, zu begreifen, sich der Macht der Sprache bewusst zu werden und offene Türen in die Käfige einzubauen. Letztlich geht es darum, Räume für neue Perspektiven zu schaffen. *Freie Rede* bedeutet, eine sprachliche Architektur zu schaffen, die es einer pluralen Gesellschaft ermöglicht, facettenreich, perspektivreich und komplex in ihr zu existieren – sodass alle frei sprechen können.

07 Selbstverständlich müsste dieses Beispiel hier spezifiziert werden: Homosexuelle, Trans- oder Männer mit Behinderung wären hier etwa ausgenommen.

08 Friedrich Nietzsche, *Die fröhliche Wissenschaft*, in: ders., *Sämtliche Werke*, Bd. 3, München 1999, S. 627.

KÜBRA GÜMÜŞAY

ist Journalistin und Bloggerin; 2020 erschien ihr Buch „Sprache und Sein“.

www.kubragumusay.com

Twitter: @kuebra

GEFÄHRDETE MEINUNGSFREIHEIT? ZWEI PERSPEKTIVEN

Woher kommt es, dass die Wahrnehmung, „man kann nicht mehr offen sagen, was man denkt“, offenbar nennenswerte Zustimmung findet? Sind freie Rede und Meinungsfreiheit tatsächlich gefährdet? Während Sandra Kostner dies bejaht, argumentiert Sabine Hark dagegen.

Keine Meinungsfreiheit ohne ein Klima der Freiheit

Sandra Kostner

Meinungsfreiheit ist Zumutung, und das muss sie in einem freiheitlichen Staat auch sein. Diese für funktionierende Demokratien grundlegende Erkenntnis stieß noch nie auf ungeteilte Zustimmung. Das liegt daran, dass es sich bei der Meinungsfreiheit um ein besonders herausforderndes Grundrecht handelt, weil es Menschen mit Weltanschauungen konfrontiert, die ihre tiefsten Überzeugungen infrage stellen. Solch unangenehmen Erfahrungen gehen Menschen gerne aus dem Weg – zum Beispiel, indem sie Andersdenkende meiden oder, wenn dies nicht möglich ist, versuchen, deren Meinungsäußerungen zu diskreditieren, um vor sich selbst und anderen rechtfertigen zu können, warum sie sich nicht mit dem Gesagten befassen möchten. Haben Menschen die Macht dazu, unliebsame Meinungen zu unterdrücken und die Verkünder dieser Meinungen zu bestrafen, erfordert es ein erhebliches Maß an Charakterstärke beziehungsweise Respekt für die Freiheitsrechte anderer, um dieser Versuchung zu widerstehen.

Um die freiheitsfeindlichen Folgen dieser psychologischen Disposition zu begrenzen, schützt das Grundgesetz das Recht aller Menschen, ihre Meinungen anderen gegenüber kundzutun. Über diesen Grundrechtsschutz sichert der Staat die kommunikative Selbstbestimmung des Indivi-

duums ab, und damit auch die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.⁰¹ Wie notwendig dieser Grundrechtsschutz ist, ist in den vergangenen Jahren wieder sichtbarer geworden: Anstatt sich mit den als Zumutung erachteten Argumenten Andersdenkender auseinanderzusetzen, wird zunehmend versucht, die jeweils Andersdenkenden mithilfe von herabwürdigenden Labels aus dem Diskurs auszuschließen. Dabei hängt es von der politischen Richtung ab, welche Labels eingesetzt werden. Auf der rechtsäußeren Seite werden vorzugsweise Labels wie „linksgrün versifft“, „Gutmensch“ oder „Volksfeind“ verwendet; auf der linken Seite zuvörderst „Rassist“, „Faschist“ oder „Nazi“. Das wirft die Frage auf: Warum sollen gerade heutzutage Meinungen zu spezifischen Themen als unerträgliche Zumutungen aus dem Diskurs verbannt werden?

Die genannten Labels zeigen, dass es sich in erster Linie um Themen handelt, an denen sich der Kampf zwischen linker und rechter Identitätspolitik entzündet. Allen voran sind das die Themen Migration und kulturell-religiöse Vielfalt. Aufgrund ihrer gegenwärtig ungleich größeren gesellschaftlichen Wirkmächtigkeit steht nachfolgend die linke Identitätspolitik im Fokus. Vertreter der linken Identitätspolitik – im Folgenden Identitätslinke genannt – streben eine Gesellschaft an, in der die Gruppen, als deren Fürsprecher sie sich sehen, keinem Sprachgebrauch ausgesetzt sind, den sie als Zumutung empfinden könnten.

Warum Identitätslinke Sprachregelungen nicht nur präferieren, sondern oftmals mit Vehemenz einfordern, ergibt sich aus ihren Zielen. Die beiden miteinander verwobenen Ziele lauten: Empowerment von Gruppen, die zumeist his-

torisch betrachtet Opfer von Ungleichbehandlungen waren (Opfergruppen), und moralische Läuterung der Gruppen, die Identitätslinke für die Ungleichbehandlung verantwortlich machen (Schuldgruppen). Demzufolge hätten beispielsweise kulturell-religiöse Mehrheiten ihre Läuterung gegenüber Minderheiten zu beweisen.⁰² Um als geläutert zu gelten, reicht es für Angehörige der kulturell-religiösen Mehrheit nicht, individuell nachweisen zu können, dass sie weder rassistisch noch nationalistisch denken und handeln. Erst wenn alle Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft in keiner Weise mehr ein solches Denken und Handeln erkennen lassen, wird auch jeder Einzelne aus dem Schuldstatus entlassen. Dieses Abhängigkeitsverhältnis ist der Grund dafür, dass Identitätslinke auf der Schuldseite Druck auf alle Mitglieder „ihrer“ Schuldgruppe ausüben, um sie zur Aufgabe missliebiger Äußerungen zu bewegen.

Verstärkt wird der Druck von Identitätslinken auf der Opferseite, die wissen, dass ihre gesellschaftliche Relevanz davon abhängt, dass auf der Schuldseite ein Läuterungsbedürfnis besteht. Daher ist der weit fortgeschrittene Abbau von Ungleichbehandlungen für sie ein zweiseitiges Schwert: Einerseits ist jeder Abbau ein Gewinn für sie, andererseits büßen sie dadurch ihre Wirkmächtigkeit ein. Um den Läuterungsdruck aufrechtzuerhalten, werden deshalb immer häufiger Gefühlsverletzungen ins Spiel gebracht.⁰³ Da jede Gefühlsverletzung den Läuterungsgrad der Schuldseite infrage stellt, achten deren nach Läuterung strebende Mitglieder peinlich genau darauf, dass es nicht zu einer solchen Infragestellung kommt. Gefühlsverletzungen sind zudem eng mit Sprache verknüpft, weshalb Identitätslinke so großen Wert auf einen sensiblen Sprachgebrauch legen. Niemanden verletzen zu wollen, ist ein hehres Anliegen. Die Folgen für ein meinungsoffenes Diskursklima sind jedoch hochproblematisch. Denn: Wer Ungleichbehandlung an Gefühlen festmacht, dehnt die Palette der Tabuthemen ins nahezu Unendliche aus. Dabei gilt:

01 Vgl. Sebastian Müller-Franken, *Meinungsfreiheit im freiheitlichen Staat*, Paderborn 2013, S. 19.

02 Vgl. Sandra Kostner, *Identitätslinke Läuterungsagenda. Welche Folgen hat sie für Migrationsgesellschaften?*, in: dies. (Hrsg.), *Identitätslinke Läuterungsagenda. Eine Debatte zu ihren Folgen für Migrationsgesellschaften*, Stuttgart 2019, S. 17–73.

03 Vgl. Sandra Kostner, *Contra. Streiten mit dem Unterstrich*, in: *Der Tagesspiegel*, 24. 11. 2019, S. 5.

Die Behauptung eines Opfers, dass jemand oder etwas, seine Gefühle verletzt habe, darf nicht hinterfragt werden, da dies zu einer weiteren Gefühlsverletzung führen könnte und so die Läuterung der Schuldseite in Zweifel zöge.

Heutzutage bedarf es für den Vorwurf eines diskriminierenden Sprachgebrauchs nicht mehr Begriffe, die geprägt wurden, um Menschen abzuwerten. Für einen Rassismusbegriff reicht schon die Verwendung von Begriffen wie „abgehängter Stadtteil“ oder „Problemviertel“ für sozial schwache Gebiete aus, wenn diese überwiegend von Menschen mit Migrationshintergrund bewohnt werden. Ob die Bezeichnung „abgehängt“ objektiv zutrifft oder nicht, spielt keine Rolle. Relevant für die Einstufung des Sprachgebrauchs als rassistisch ist einzig und allein die emotionale Betroffenheit, die geltend gemacht wird.

Lange sah es so aus, als wären identitätsrechtliche Positionen, das heißt Positionen, die der kulturell-religiösen Mehrheit grundsätzlich den Vorrang einräumen, im öffentlichen Diskurs allenfalls noch von marginaler Bedeutung. Dass dem nicht mehr so ist, trat in Deutschland spätestens mit der „Flüchtlingskrise“ im Herbst 2015 klar zutage. Die Unerbittlichkeit, mit der Identitätslinke gerade in den zurückliegenden Jahren agieren, um Themen zu verschließen und Sprechakte als unerträgliche Zumutungen zu klassifizieren, hat viel mit dem Aufstieg der AfD zu tun. Die Rückkehr identitätsrechtlicher Positionen auf die politische Bühne wird von Identitätslinken als Bedrohung erlebt: auf der Schuldseite im Hinblick darauf, dass der Wählerzuspruch für die AfD Zweifel an der Läuterung der gesamten Schuldgruppe weckt; auf der Opferseite hinsichtlich der – nicht unbegründeten – Sorge, dass ihnen eine gesellschaftliche Schlechterstellung droht. Die Ausgrenzung von Positionen, die nur annäherungsweise mit der AfD in Verbindung gebracht werden könnten, avancierte deshalb zum obersten Gebot. So werden viele, die sich kritisch zur Flüchtlingspolitik der Bundesregierung geäußert haben, mit dem Satz vertraut sein, dass man solche Äußerungen lieber unterlasse, weil man sonst AfD-Positionen stärke.

Offenbar hat der Aufstieg der AfD dem Diskursklima in Deutschland geschadet: sowohl durch Meinungsäußerungen von AfDlern, als auch durch die Mittel, mit denen insbesondere Identitätslinke den Kampf gegen rechts

führen. Ob nun durch die Belastung des Diskursklimas die Meinungsfreiheit in Deutschland eingeschränkt oder gar gefährdet sei, darüber scheiden sich die Geister. So haben wir laut Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier „kein Problem mit der Meinungsfreiheit“, sondern nur ein „Problem mit unserer Streitkultur“.⁰⁴ Versteht man unter Meinungsfreiheit, dass es staatlicherseits keine Eingriffe in dieses Grundrecht im Sinne von Strafandrohungen für unliebsame Meinungen gibt, dann ist der Aussage des Bundespräsidenten zuzustimmen. Nur: Wie alle Grundrechte lebt auch die Meinungsfreiheit von Voraussetzungen, die der Staat allein nicht garantieren kann.⁰⁵ Zu ihrer vollumfänglichen Verwirklichung ist auch das gleichermaßen freiheitsliebende, mutige und verantwortungsbewusste Individuum erforderlich.

Anders gesagt: Der Staat kann Freiheitsrechte garantieren und schützen, voll entfalten können sie sich aber nur in einem gesellschaftlichen Klima der Freiheit. Und für dieses Klima der Freiheit ist die Zivilgesellschaft maßgeblich verantwortlich. Der Staat kann und muss dieses Klima fördern, erzwingen kann er es jedoch nicht. Er kann, wenn Individuum A durch die Inanspruchnahme der Meinungsfreiheit Individuum B Schaden zufügt, eingreifen, um A vor B zu schützen. Er kann aber nicht bei jeder sozialen Interaktion einschreiten, bei der A versucht, eine Meinungsäußerung von B moralisch zu diskreditieren beziehungsweise versucht, B aufgrund dieser Meinungsäußerung sozial auszugrenzen. Täte er dies, würde er schnell zu einem freiheitsfeindlichen Interventionsstaat mutieren.

Kurzum: Der freiheitliche Staat lebt davon, dass Menschen einerseits bereit sind, die Freiheit Andersdenkender zu achten, und dass ihnen andererseits die Meinungsfreiheit so viel wert ist, dass sie willens sind, für ihre Überzeugungen einzutreten, auch wenn sie negative Reaktionen zu erwarten haben. Die Wertschätzung der eigenen kommunikativen Selbstbestimmung ist die wichtigste Voraussetzung dafür, dass das Haupt-

instrument, das zur Unterdrückung unliebsamer Meinungen eingesetzt wird, seine Wirksamkeit verliert. Dieses Hauptinstrument heißt Konformitätsdruck, wobei dieser wirksam nur von Gruppen erzeugt werden kann, die in ihrem sozialen Umfeld über Macht und Einfluss verfügen. Wie bereits 1840 eindrucksvoll von Alexis de Tocqueville in seinem Buch „Über die Demokratie in Amerika“ beschrieben, ist soziale Ausgrenzung das wirkmächtigste Mittel zur Erzeugung von Konformitätsdruck. Erreicht wird sie durch das Mittel der Moral, das heißt durch die Einteilung von Meinungen in moralisch gute und schlechte.

Im Frühjahr 2019 gaben fast zwei Drittel der Befragten in einer Allensbach-Umfrage an, dass man heutzutage „sehr aufpassen [müsse], zu welchen Themen man sich wie äußert“. Dies betreffe vor allem die Themen Flüchtlinge und Islam.⁰⁶ Offensichtlich besteht hauptsächlich bei diesen Themen ein sozial hochwirksamer Konformitätsdruck. Überdies deuten die Befragungsergebnisse darauf hin, dass vielen die Bereitschaft fehlt, den erwarteten Preis für eine öffentliche Meinungsbekundung zu zahlen. Wie bei allen sozialen Interaktionen sind zwei Seiten beteiligt: in diesem Fall eine Seite, die einen Preis für Meinungsäußerungen festsetzt, und eine Seite, die sich diesem Preisdiktat beugt. Solange Menschen sich einem Preisdiktat beugen, funktioniert der von gesellschaftlich diskursmächtigen Gruppen erzeugte Konformitätsdruck. Das wissen natürlich auch diese Gruppen, weshalb sie mit sozialer Ausgrenzung und moralischer Herabsetzung drohen, um ihre Diskursmacht abzusichern. Migration und Islam sind für Identitätslinke zentrale Läuterungsthemen. Deshalb setzen sie alles daran, hier diskursbestimmend zu sein. Der zu diesem Zweck ausgeübte Konformitätsdruck verfehlt, wie die Allensbach-Studie zeigt, seine Wirkung nicht. Das heißt nicht, dass Identitätslinke die Macht haben, jeden zu disziplinieren, der von ihren Dogmen abweicht. Damit der sogenannte *chilling effect* eintritt, reicht es aus, dass sie in der Lage sind, gelegentlich ein Exempel zu statuieren. Wissen Menschen, dass bestimmte Meinungsäußerungen potenziell mit sozialem Ausschluss, moralischem Reputationsverlust, einem

04 Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier bei der Eröffnung der Jahresversammlung der Hochschulrektorenkonferenz am 18. November 2019 in Hamburg, www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2019/11/191118-Hochschulrektorenkonferenz-HH.html.

05 Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt/M. 1976.

06 Vgl. Renate Köcher, Grenzen der Freiheit, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.5.2019, S. 12.

Karriereknick oder gar dem Jobverlust einhergehen können, schalten viele lieber in den Risikovermeidungsmodus.

Durchaus verständlich ist diese Reaktion in Institutionen und Betrieben, wo mithilfe von Hierarchien und Gruppendynamiken dafür gesorgt werden kann, dass Andersdenkende mit Nachteilen – zum Beispiel im Hinblick auf Vertragsverlängerungen, Beurteilungen oder Beförderungen – rechnen müssen. Daneben gibt es aber viele soziale Interaktionssituationen, in denen Individuen außer einem Ansehensverlust beim Gesprächspartner und einer Abkühlung der zwischenmenschlichen Beziehung nichts zu befürchten haben. Nur: Der Mensch ist ein soziales Wesen. Als solchem ist es ihm nicht gleichgültig, welches moralische Ansehen er bei seinem Gegenüber genießt. Aus diesem Grund versuchen viele, bevor sie anderen gegenüber ihre Meinung kundtun, herauszufinden, woher der moralische Wind weht, und mit welchem Preis sie für eine moralisch „falsche“ Meinung in dem für sie maßgeblichen sozialen Umfeld rechnen müssen⁰⁷ Die wichtigsten Orientierungspunkte für die aufgestellte Kosten-Nutzen-Rechnung sind: die veröffentlichte Meinung, die Positionierung diskursstarker Eliten und das direkte soziale Umfeld. Die ersten beiden betreffend, lässt sich feststellen, dass sie vornehmlich beim Thema Fluchtmigration zu identitätslinken Moralvorstellungen tendieren.⁰⁸ Ist das direkte soziale Umfeld nicht meinungsoffen beziehungsweise weicht es nicht mehrheitlich von den ersten beiden Orientierungspunkten ab, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Menschen die Kosten einer abweichenden Meinungsäußerung höher einschätzen als den potenziellen Nutzen.

Die Identitätsrechten befinden sich in keiner vergleichbaren gesellschaftlichen Position, aus der heraus sie größere Teile der Bevölkerung aus Sorge vor sozialer Ausgrenzung und moralischer Diskreditierung zum Verstummen bringen können. Den Preis für unliebsame Meinungen treiben aber auch sie hoch, und zwar vor allem durch Beschimpfungen und Bedrohungen von Einzelpersonen, insbesondere von Politikerinnen und

Politikern. Identitätslinke und Identitätsrechte betätigen sich also beide bewusst als Preistreiber, um Andersdenkende davon abzuhalten, von ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit Gebrauch zu machen. Sie bringen damit diejenigen zum Verstummen, denen der Preis zu hoch ist. Selten sind das Personen, die dem jeweiligen Gegenpol angehören, sondern Menschen in der großen Mitte der Gesellschaft: Menschen, die glauben, dass sie etwas zu verlieren haben.

Woran es in Deutschland mangelt, geht folglich deutlich über „Probleme mit unserer Streitkultur“ hinaus, um auf die Diagnose des Bundespräsidenten zurückzukommen. Woran es mangelt, ist ein Klima der Freiheit, welches die unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass grundrechtlich garantierte Freiheiten auch in Anspruch genommen werden. Machen viele Menschen von ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Sorge vor dem erwarteten Preis nicht oder nur eingeschränkt Gebrauch, dann ist der Preis eindeutig zu hoch. Dann muss er reduziert werden, damit er nicht das Grundrecht in seinem Gehalt aushöhlt. Zumindest in Bezug auf bestimmte Themen ist eine Preisreduktion offenkundig geboten, damit die Aushöhlung der Meinungsfreiheit nicht weiter voranschreitet.

Hier sind sowohl die Zivilgesellschaft als auch der Staat gefragt. Letzterer muss darauf achten, dass ein Klima der Freiheit besteht. Zu dessen Förderung können seine Amtsträger allein schon dadurch viel beitragen, dass sie mit gutem Beispiel vorangehen – indem sie selbst davon Abstand nehmen, sozialen und moralischen Druck auf andere auszuüben und Personen, die zu diesem freiheitsfeindlichen Mittel greifen, nicht belohnen. Der Zivilgesellschaft fallen zwei Aufgaben zu: Die eine Seite sollte den Preis reduzieren, die andere den Preis nicht länger leichtfertig akzeptieren. Letzteres erfordert Resilienz, Mut und den Willen, sich nicht bevormunden zu lassen, Ersteres Offenheit und Wertschätzung der Meinungsfreiheit als Grundrecht für alle – und nicht nur für diejenigen mit der „richtigen“ Meinung.

SANDRA KOSTNER

ist promovierte Historikerin und Migrationsforscherin an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

sandra.kostner@ph-gmuend.de

⁰⁷ Vgl. John Stuart Mill, *On Liberty*, Oxford 1991; Elisabeth Noelle-Neumann, *Die Schweigespirale. Öffentliche Meinung – unsere soziale Haut*, München 1980.

⁰⁸ Vgl. Michael Haller, *Die „Flüchtlingskrise“ in den Medien*, Frankfurt/M. 2017.

Gleichheit ist nicht verhandelbar

Sabine Hark

Das Desaster ruiniert alles und lässt doch alles bestehen.

Maurice Blanchot, 1980

Zu den unverhandelbaren Prinzipien unserer demokratischen Grundordnung zählt die Achtung vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, allen voran die Achtung vor der durch Artikel 1 Grundgesetz geschützten Würde jedes einzelnen Menschen. Auch das „Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“, wie es Artikel 5 Absatz 1 GG festlegt, gehört zu diesen unverhandelbaren Prinzipien. Daraus leiten nicht wenige die absolute Freiheit der Rede ab und insinuieren immer wieder gezielt, die Meinungsfreiheit sei beispielsweise auch dort gefährdet, wo Minderheiten auf angemessener sprachlicher Berücksichtigung beharren oder die Verwendung gewaltförmiger und verletzender Rede anprangern, wo Feminist*innen Sexismus skandalisieren und rassistisch Diskriminierte diese Diskriminierung bekämpfen, wo Schüler*innen für Klimaschutz streiken und Studierende Vorlesungen stören, wo Menschen auf geschlechtlich angemessenen Pronomen und Anreden bestehen und keine rassistischen Vokabeln in Kinderbüchern lesen wollen.

Wie wenig plausibel die Behauptung einer gefährdeten oder eingeschränkten Meinungsfreiheit allerdings ist, darauf hat Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier in seiner Rede anlässlich der Jahresversammlung der Hochschulrektorenkonferenz in Hamburg im November 2019 noch einmal hingewiesen: „Die Behauptung, man dürfe in Deutschland seine Meinung nicht (mehr) frei aussprechen, ist ein längst ausgeleiertes Klischee aus der reaktionären Mottenkiste.“ Es gebe weder eine „staatliche Meinungszensur“ noch eine „staatliche Sprachpolizei“, so Steinmeier entschieden. Wer das behauptete, lüge und führe Menschen gezielt in die Irre; wer das glaube, falle „auf eine bewusste Strategie interessierter verantwor-

tungsloser Kräfte herein“. Und wer schließlich versuche, „Verständnis aufzubringen für die angeblich gefühlte Freiheitsbeschränkung, die doch in Wahrheit nur eine massiv eingeredete“ sei, besorge „schon das Geschäft der Scharfmacher“. ⁰¹ Unmissverständliche Worte des Bundespräsidenten, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig lassen. Gefährdete Meinungsfreiheit? Weit gefehlt. Wer dies dennoch behauptet, schadet der Demokratie selbst.

Aus Steinmeiers Rede lässt sich freilich noch eine andere, vielleicht sogar gewichtigere Einsicht gewinnen. Nicht jede Meinung ist grundgesetzlich geschützt. Wer andere sprachlich verunglimpft, diskriminiert, wer ihre Würde verletzt oder ihnen gar nach Leib und Leben trachtet, kann sich nicht auf das Recht der freien Rede berufen. Einen „Freibrief für die Verbreitung von rücksichtslosen Beleidigungen und für ungebremsten Hass auf alle, die anders leben, anders denken, anders aussehen, anders lieben“, könne es in der Demokratie nicht geben. Meinungsfreiheit, so Steinmeiers eindeutige Botschaft, darf niemals als Legitimation für sprachliche und andere Gewalt dienen. Kürzer gesagt: Hass ist keine Meinung. Und er ist nicht grundgesetzlich geschützt.

Wer nun annimmt, damit sei alles zum Thema gefährdete Meinungsfreiheit und zum Unterschied zwischen Zensur einerseits und der Kritik an Hassrede andererseits gesagt, muss sich wieder und wieder eines Besseren belehren lassen. Denn die Behauptung, die Meinungsfreiheit sei bedroht – eine Behauptung im Übrigen, die mindestens indirekt oft so tut, als sei sie das einzig schützenswerte Gut, das unsere Verfassung kennt –, tritt noch in einer anderen, nicht ganz so leicht erkennbaren Variante auf. Sie lässt sich als weiche Version der „Hufeisentheorie“ beschreiben: die politikwissenschaftlich zwar haltlose, gleichwohl immer wieder aufs Neue aktivierte Theorie, einer bürgerlichen Mitte stünden sich am linken und rechten Ende des Hufeisens zwei extreme, den Rechtsstaat und jene Mitte gleichermaßen bedrohende politische Kräfte gegenüber. In dieser weichen Variante wird zwar durchaus ein Unterschied zwischen rechter Hassrede und linker Kritik an diskriminierender Sprache eingeräumt, gleichwohl ist es in beiden Fällen die mit „der Demokratie“ implizit gleichgesetzte „bürgerliche Mitte“, die als die eigentlich bedrohte Gruppe ausgemacht wird. Hier heißt es folglich, nicht die Meinungsfreiheit an sich sei gefährdet, sondern jene bürgerliche Mit-

te werde durch linke und feministische Sprechdiktate derart eingeschüchtert, dass sie sich nicht mehr traue, zu reden, wie sie es kenne oder wolle, wie ihr also „der Schnabel gewachsen“ sei, so eine Formulierung der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Anja Karliczek. Sie hatte kurz vor Steinmeiers Hamburger Rede in einem Interview mit dem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ dergestalt vor einer von links betriebenen Vereinigung des politischen Diskurses besonders an den Hochschulen und Universitäten gewarnt: „Es geht nicht, dass sich Studenten oder Aktivisten als Meinungszensoren aufspielen.“ Zu viele säßen „auf einem moralischen Thron“, und all diejenigen, die sich „nicht voll gendergerecht“ ausdrückten, dürften „nicht gleich runtergemacht werden“.⁰²

Ähnlich besorgt um die Möglichkeiten der bürgerlichen Mitte, sich ungehemmt äußern zu können, zeigte sich jüngst auch Kulturstaatsministerin Monika Grütters. Wie es der politische Zufall wollte, sprach Grütters just am 5. Februar 2020 – dem Tag, an dem erstmals bei einer Ministerpräsidentenwahl Stimmen der AfD den Ausschlag gaben – in Weimar zum Thema „Die Macht der Worte: Wieviel Freiheit braucht die Demokratie – und wieviel Freiheit verträgt die Demokratie?“ In einem Radiointerview im Vorfeld ihres Auftritts machte auch sie jene bürgerliche Mitte als das wahre Opfer der Forderung nach geschlechtergerechten Sprechweisen und der Ächtung rassistischer Begriffe aus. Solche Forderungen und Gebote schüchtern diese über Gebühr ein und produzierten selbst bei eigentlich wohlmeinenden bürgerlichen Politikern und Politikerinnen vor allem Angst. Und das wiederum führe dazu, dass diese sich, um nur ja in kein Gender-Fettnäpfchen zu treten, lieber gar nicht mehr äußerten, als sich den Angriffen von rechts entgegenzustellen. Wortreich beklagt die Ministerin eine „hysterische Political Correctness“, die „viel Raum“ frei mache „für das, was dann an den Rändern sich tut“. Es gehe dabei, insinuiert sie, „manchen wirklich nicht um Verständigung“, sondern darum, „Andersdenkende“ zum Verstummen zu bringen. Auf die Frage, ob „Demagogie, Sprach-

gewalt im negativen Sinne des Wortes, die Einschüchterung“, denn immer nur von rechts komme, antwortet die Ministerin: „Nein, die kommt natürlich auch von links. Also ich sage mal, eine Linke, die Diskriminierung und Ausgrenzung mit Gendersternchen oder Sprachschöpfungen wie PoC, People of Color, aus der Welt schaffen will, hat ja nicht die Diskriminierer und Ausgrenzer, sondern die gemäßigte demokratische Mitte zum Schweigen gebracht.“ Doch damit nicht genug: „Wenn man die gemäßigte demokratische Mitte mit solchen hysterischen political correcten Dingen zum Schweigen bringt, dann macht man auch die demokratische Immunabwehr gegen diese rechten Ausgrenzer, gegen totalitäre Anwendungen kaputt.“⁰³ Eine, gelinde gesagt, durchaus erstaunlich zu nennende Sicht der gegenwärtigen politischen Dinge.

In ihrer Weimarer Rede am selben Abend führte Grütters ihre Überlegungen weiter aus. Und nicht nur, weil sie dabei Ross und Reiter verwechselt, indem sie Linke, Queers, Feminist*innen und People of Color für das Erstarren autoritärer Kräfte verantwortlich macht, lohnt es, ausführlich aus der Rede zu zitieren. Noch bevor Grütters also auch nur ein Wort über Hassrede, rechts-extreme Gewalt und den Angriff von rechts außen auf die demokratische Grundordnung verloren hat – was sie im zweiten Teil ihrer Rede, das soll hier nicht verschwiegen werden, auch tut –, hat sie bereits detailliert ausgemalt, von wem in ihren Augen die Schwächung der Demokratie tatsächlich ausgeht. Nämlich nicht von jenen, die täglich auf den Straßen und in den sozialen Medien, in den Parlamenten und Talkshows die Freiheit der anderen infrage stellen, von jenen, denen demokratische Verfahren und Institutionen kein Wert an sich, sondern lediglich Mittel zum Zweck der Aushöhlung und Usurpation der Demokratie sind, sondern ausgerechnet von jenen, die diese Demokratie (bislang) am wenigsten schützt. In „beinahe keiner öffentlichen Kontroverse“, erläutert Grütters einleitend, fehle „das moralisierende Machtwort, das andere Sichtweisen als illegitim stigmatisiert: als diskriminierend, rassistisch, islamophob, frauen- oder fremdenfeindlich oder in anderer Weise reaktionär: sei es des Themas

01 Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier bei der Eröffnung der Jahresversammlung der Hochschulrektorenkonferenz am 18. November 2019 in Hamburg, www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2019/11/191118-Hochschulrektorenkonferenz-HH.html.

02 „Weimar ist auch heute eine Mahnung“, Anja Karliczek im Interview, in: *Der Spiegel*, 26. 10. 2019, S. 34f., hier S. 34.

03 Die Radikalisierung des öffentlichen Sprechens, Monika Grütters im Interview, 5. 2. 2020, www.deutschlandfunkkultur.de/kulturstaatsministerin-ueber-sprache-und-demokratie-die-1008.de.html?dram:article_id=469544.

oder auch der Wortwahl wegen, oder weil Humor und Ironie im Spiel sind, wo manche keinen Spaß verstehen“. So schwellt die „Lautstärke der Extreme links und rechts im Meinungsspektrum“ an, „die ausgedünnte, gemäßigte Mitte“ verstumme, sei „intellektuell wie gelähmt und sprachlich eingeehgt. Die selbstgerechte Intoleranz der vorgeblich Toleranten, die geradezu obsessive Beschäftigung mit dem Kränkungspotential von Worten, die reflexhafte Neigung, Andersdenkende an den Pranger zu stellen und sie ohne nähere Auseinandersetzung mit ihrer Position des Sexismus, des Rassismus oder anderer Formen der Diskriminierung zu bezichtigen, hat die Demokratie nicht stärker gemacht, im Gegenteil. Menschen, die sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht wortgewandt genug fühlen, um sich unfallfrei auf sprachpolitisch vermintem Gelände zu bewegen, bleiben öffentlich lieber stumm als ihre Meinung zu äußern.“⁰⁴ Ein „krachendes Eigentor“, findet die Kulturstaatsministerin.

Ein krachendes Eigentor ist indes diese Rede selbst, lässt sie doch zumindest nicht zweifelsfrei erkennen, ob es für Grütters einen Unterschied ums Ganze macht, ob ich jemanden rassistisch oder sexistisch beleidige oder ob ich darauf hingewiesen werde, dass dies eine rassistische, eine sexistische, eine homo- oder trans*feindliche Praxis ist, dass Rassismus und Sexismus selbst und nicht deren Skandalisierung die Demokratie schwächen. Ebenso wenig ist erkennbar, dass sie sich die Mühe gemacht hat, jenen zuzuhören, die für eine ihnen gemäße sprachliche Adressierung kämpfen, dass sie sich ernsthaft beispielsweise mit den unter den Hashtags #metoo und #metwo gesammelten Erfahrungen von täglicher Ausgrenzung und Herabsetzung, der Verweigerung von Respekt, Würde und Anerkennung, der Erfahrung von Gewalt, also mit der Erfahrung der Verweigerung von Gleichheit, auseinandergesetzt hat. Ihre Worte lassen weder demokratische Empathie noch das Wissen darum vermuten, was es bedeutet, „wenn Menschen aus dieser Welt herausgestoßen werden, wenn die gemeinsam bewohnte Welt auseinanderbricht und Menschen allein auf sich selbst zurückgeworfen sind“.⁰⁵

04 Rede von Kulturstaatsministerin Monika Grütters bei der Klassik Stiftung Weimar, 5. 2. 2020, www.bundesregierung.de/-1719614.

05 Christina Thürmer-Rohr, Kontroversen zur Kohabitation – „Denken von anderswo“, in: *Feministische Studien* 2/2015, S. 308–322, hier S. 320.

Stattdessen wird das Begehren nach Sichtbarkeit und Gehörtwerden, also danach, Gleiche unter Gleichen zu sein, als Knebelung der wahren Bürger, als Verrohung von Sprache, Literatur und Kultur abgetan. Um der Behauptung der Äquivalenz von rechts und links willen ist Grütters so letztendlich bereit zu verkennen, dass es im einen Fall um die Fundamentalisierung des Unterschieds zwischen „Menschen wie wir“ und „keine Menschen wie wir“ geht,⁰⁶ während im anderen Dialog, Deliberation, die Erweiterung von Vorstellungsräumen und Möglichkeiten zu existieren, also der Kampf um Gleichheit, auf der Agenda stehen.

Um hier nicht missverstanden zu werden: Zensur und die Verhinderung freier Meinungsäußerungen sind fraglos kritisch zu reflektieren, wo immer sie auftreten. Kritische Begleitung brauchen auch die ohne Zweifel existierenden dogmatischen, moralisierenden und, ja, manchmal auch kläglichen Anwendungen in den Politiken jener, die gerade erst begonnen haben, „in der ersten Person Singular zu sprechen“, wie Achille Mbembe sagt,⁰⁷ das „Alphabetisierungsprojekt in der Sprache des Schmerzes“, um eine Formulierung von Lauren Berlant aufzugreifen.⁰⁸ Aber soll damit auch gesagt sein, dass freie Rede radikal ungehemmte Rede sein sollte? Dass wir keinen Unterschied machen sollten zwischen gewaltförmiger, entindividualisierender Rede einerseits und Rede, die die Würde jedes Einzelnen achtet, andererseits? Dass wir uns beteiligen sollten an Boshaftigkeit und sich als Humor tarnender Karikatur, an der Verweigerung von Rechenschaft und Reziprozität? Von einem Absolutismus der freien Rede ist Grütters zwar weit entfernt. Doch ist sie bereit, den Schaden zu erkennen, den (auch ihre) Worte anrichten können, wie Judith Butler unlängst in anderem Zusammenhang fragte?⁰⁹ Und mehr noch: Sind nicht gerade jene Räume demokratische Räume, in denen, mit Hannah Arendt

06 Richard Rorty, *Menschenrechte, Rationalität und Gefühl*, in: Stephen Shute/Susan Hurley (Hrsg.), *Die Idee der Menschenrechte*, Frankfurt/M. 1996, S. 144–170, hier S. 145.

07 Achille Mbembe, *Kritik der schwarzen Vernunft*, Frankfurt/M. 2014, S. 139.

08 Lauren Berlant, *Das Subjekt wahrer Gefühle. Schmerz, Privatheit und Politik*, in: Angelika Baier et al. (Hrsg.), *Affekt und Geschlecht*, Wien 2014, S. 87–115, hier S. 88.

09 Judith Butler, *Verletzungen bilden gesellschaftliche Strukturen ab*. Judith Butler im Gespräch mit Svenja Flaßpöhler und Nils Markwardt, in: *Philosophie Magazin* 6/2019, S. 62–65.

gesprochen, daran gearbeitet wird, allen zu garantieren, „in der Welt zu Hause zu sein“?¹⁰ Räume also, in denen Diskriminierung, Hassrede und Verletzung nicht toleriert werden, in denen wir solcher Rede und solchen Praktiken entschieden entgegentreten. *Safe Spaces* werden solche Räume genannt. Auch das ist eine Praxis, die allzu oft unter Verdacht steht, das Recht des Bürgers auf freie Rede zu beschneiden – wie so vieles, das zum Ziel hat, die Welt für mehr Menschen zu einem Ort zu machen, der es ihnen erlaubt, das „Wagnis der Öffentlichkeit“ einzugehen¹¹ – ein Wagnis, das nicht allen gleichermaßen möglich ist, das wir aber eingehen können müssen. Denn erst, wenn wir „vor der Allgemeinheit“ erscheinen,¹² für alle sicht- und hörbar werden, wir uns erzählen können, kommt uns Wirklichkeit zu – während wir zugleich beständig erzählt werden, ob wir wollen oder nicht, ob wir es wissen oder nicht, ob wir die Erzählung mögen oder nicht.

Es geht daher nicht nur darum, *was gesagt wird*, sondern auch darum, *wer spricht*. Es geht darum, zu revidieren, wer definiert wird und wem die Definitionen zustehen. Und wo historisch marginalisierte Gruppen genau das tun, wo sie sich als Subjekte neu erzählen, intervenieren sie in eben dieses Gefüge der Macht. Sie sprechen zurück, verlangen, dass die Welt auch einmal durch ihre Augen gesehen wird. „Weil sie beide bereits Jahre zuvor erkannt hatten, dass sie weder weiß noch männlich waren und dass alle Freiheit und alle Triumphe ihnen verwehrt sein würden, hatten sie sich daran gemacht, sich als etwas anderes neu zu entwerfen“, schreibt Toni Morrison über ihre Protagonistinnen Sula und Nell in ihrem Roman „Sula“.¹³

Ist es das Ziel der Feinde der Demokratie, durch Gewaltandrohung und -ausübung die Welt kleiner zu machen, minorisierte Stimmen zum Schweigen zu bringen und Räume zu schaffen, die nur den Einen erlauben, „zu atmen, zu begehren, zu lieben und zu leben“,¹⁴ wie Butler sagt, während die Anderen in die Nichthörbarkeit, das Nichtverstehbare und die Unlebbbarkeit verbannt werden, so müssen wir (uns) fragen, wessen

Raum, zu atmen und zu begehren, zu lieben und zu leben, wir mit einer „Kritik“ verteidigen, die nur die eigene Befindlichkeit im Blick hat. Statt beispielsweise die Forderung nach geschlechtlich angemessenen Sprechweisen bestenfalls ob ihrer Naivität, schlimmstenfalls ob ihres Dogmatismus zu verurteilen, könnten wir lernen, das Begehren nach Gleichheit in ihnen zu lesen.

Was wir in diesem Licht betrachtet brauchen, ist eine umsichtiger, nachdenklicher und bejahende Idee von Freiheit und Kritik, eine, die verbunden ist mit der Verantwortung, eine gleichere, gerechtere und freiere Welt für alle zu schaffen. Wo „frei“ hingegen nur bedeutet, frei von jeglicher Verpflichtung zu handeln, warum sollte dann irgendjemand die Aufgabe übernehmen, die Welt freier, gerechter und gleicher zu machen? Wem es daher lediglich darum zu tun ist, die eigene moralische Überlegenheit zur Schau zu stellen, und sich dabei Strategien bedient, in denen Mechanismen am Werk sind, die – mit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt fatalen Folgen – zu den längst in Gang gesetzten Prozessen der Entsolidarisierung beitragen, statt diese kritisch zu befragen, betreibt das Geschäft der Herrschaft, das anzuprangern doch vorgeblich das Ziel war.

Solange daher eine Antwort nicht nur auf die Frage, *wer sind wir?*, sondern auch, *zu wem können wir werden?*, nicht allen gleichermaßen möglich ist, sollten jene, die den Unterschied zwischen Herrschaft und Emanzipation nicht erkennen mögen – zwischen dem lauten Dröhnen der Macht und den ausgefransten Stimmen der Subalternen, zwischen autoritären, möglichkeitsvernichtenden Gesten der Dehumanisierung und dem Begehren, in eigenen Begriffen kenntlich zu werden –, ihre Worte besser abwägen und erst einmal zuhören lernen, bevor sie Urteile riskieren. Und dies gerade, weil die Feinde der Demokratie tagtäglich lauter werden und diese nicht die Sprache des Dialogs und der Gewaltfreiheit sprechen, die Sprache der Demokratie und des Gesprächs zwischen Verschiedenen, die doch füreinander Gleiche sind. Gleichheit indes ist nicht verhandelbar. Und das gilt für alle.

10 Hannah Arendt, *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I*, München–Zürich 1994, S. 110.

11 Dies., *Vita Activa oder Vom tätigen Leben*, München 1981, S. 169.

12 Ebd.

13 Toni Morrison, *Sula*, New York 1975, S. 44 (eig. Übersetzung).

14 Judith Butler, *Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen*, Frankfurt/M. 2009, S. 20.

SABINE HARK

ist Professor*in für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung und leitet das Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung an der TU Berlin.

sabine.hark@tu-berlin.de

MEINUNGSFREIHEIT UND IHRE GRENZEN

Mathias Hong

Wie weit reicht in Deutschland die Meinungsfreiheit? Was darf man sagen und was nicht? Im Folgenden gebe ich einen Überblick über den Schutz der Meinungsfreiheit durch das Grundgesetz (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG), werfe dabei aber auch vergleichende Blicke auf die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 10 EMRK) und die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika (First Amendment).

DAS GRAVITATIONSZENTRUM: POLITISCHE REDE

Die freie politische Rede ist das Gravitationszentrum der Meinungsfreiheit. Das ergibt sich aus der Normengeschichte und Regelungstradition dieses Grundrechts in den freiheitlichen Demokratien, an die der Parlamentarische Rat 1949 angeknüpft hat und nach der die Meinungsfreiheit „als politische Freiheit gegen jegliche Bevormundung gerichtet“ war.⁰¹ Das Bundesverfassungsgericht nennt die Meinungsfreiheit zu Recht „schlechthin konstituierend“ für die freiheitliche Demokratie. Warum? Weil erst sie „die ständige geistige Auseinandersetzung“, ermöglicht, „den Kampf der Meinungen“, der das „Lebenselement“ der Demokratie ist.⁰² Keine Demokratie kann auf Dauer bestehen, wenn es ihr an Menschen fehlt, die von ihrer Meinungsfreiheit Gebrauch machen.

Die Meinungsfreiheit dient allerdings nicht nur demokratischen Zwecken. Sie lässt zunächst einmal alle Meinungen zu, gleich welchen Inhalts, und sichert so die „kommunikative Entfaltung schlechthin“, in „allen Lebensbereichen, die auf Interaktion angewiesen sind“.⁰³ Mit diesem weiten „Schutzbereich“ gilt sie jedoch nicht schrankenlos. Eingriffe können in gewissen Grenzen gerechtfertigt sein, und dafür wird die demokratische Zwecksetzung des Grundrechts bedeutsam: Je stärker die öffentliche Meinungsbildung beschränkt wird, desto größer das Gewicht der Meinungsfreiheit und desto höher die Anforderungen an die Rechtfertigung.

Für Äußerungen in Angelegenheiten, die die Öffentlichkeit wesentlich berühren, gilt eine Vermutung für die Freiheit der Rede.⁰⁴

Die demokratische Ausrichtung auf die öffentliche Willensbildung steht dabei nicht im Gegensatz zur individuellen Freiheit: Freiheit ist nicht nur die „halbierte“ Freiheit des Bourgeois, sein eng verstandenes privates Eigeninteresse zu verfolgen, sondern auch die Freiheit der Citoyenne, sich die öffentlichen Angelegenheiten zu eigen zu machen, die Interessen der Allgemeinheit zu ihrem individuellen Interesse zu erklären und sich selbst für ihre Durchsetzung zu mobilisieren.⁰⁵ Das Recht auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung steht in engstem Zusammenhang zum letztlich in der Menschenwürde verankerten Recht auf demokratische Teilhabe an der öffentlichen Gewalt.⁰⁶

Wenn also zum Beispiel Schülerinnen und Schüler im Rahmen der „Fridays for Future“ demonstrieren, dann ist das hohe Gewicht solcher politischer Rede zu berücksichtigen, und zwar sowohl für die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG),⁰⁷ die diese besondere Art und Weise der Meinungsäußerung schützt, als auch für die Meinungsfreiheit, anhand derer zu beurteilen bleibt, ob der geäußerte Inhalt unterbunden werden darf.⁰⁸ Im Konflikt mit der Schulpflicht kann deshalb jedenfalls für einzelne Demonstrationsteilnahmen an Beurlaubungen zu denken und bei der Sanktionierung von Schulpflichtverletzungen Zurückhaltung geboten sein.⁰⁹ Das entspricht der Vermutung für die Freiheit der Rede vor allem in Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich berühren: Denn was könnte die Öffentlichkeit wohl stärker berühren als das Schicksal der gesamten Menschheit angesichts der verheerenden Folgen der drohenden Klimakatastrophe?

Die Meinungsfreiheit soll gewährleisten, dass die öffentliche Debatte „ungehindert, robust und offen“ geführt werden kann, wie es in einem rich-

tungweisenden Urteil des U.S. Supreme Court von 1964 heißt.¹⁰ Sie und die anderen Kommunikationsfreiheiten sind „unbequeme“ Grundrechte,¹¹ die gerade auch dem Schutz andersdenkender Minderheiten dienen.¹² Ihnen ein „Protestventil“ zu geben,¹³ kann gerade in einer vorwiegend repräsentativ strukturierten Demokratie auch eine wesentliche „stabilisierende Funktion“ haben.¹⁴

Ein besonders starker Schutz der politischen Rede kennzeichnet die Meinungsfreiheit auch unter der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. Der Schutz der Meinungsfreiheit unterscheidet sich freilich ansonsten in diesen drei Grundrechtsordnungen erheblich voneinander: Am wohl weltweit stärksten ist er in den Vereinigten Staaten, schwächer dagegen unter der Menschenrechtskonvention, während das Schutzniveau des Grundgesetzes sich zwischen diesen Polen bewegt.

Das Bild dreht sich allerdings, wenn es nicht um die Abwehr staatlicher Eingriffe geht, sondern um den Schutz der Meinungsfreiheit vor privaten Akteuren, wie etwa den Betreibern sozialer Netzwerke: Während die Verfassung der Vereinigten Staaten davor überhaupt keinen Schutz gewährt (*state action doctrine*), sehen Grundge-

setz und Menschenrechtskonvention hier einen stärkeren – nämlich überhaupt einen – Schutz vor, und zwar im Wege der sogenannten mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte auch gegen Private. Das europäische Grundrechtsverständnis trägt damit der Einsicht Rechnung, dass die Grundrechte „Freiheit für alle“ sichern sollen, also gleiche und real wirksame Freiheit, die vor „Potenziale[n] des Machtmissbrauchs auch durch gesellschaftliche Machttäger“ schützt.¹⁵

Ungeachtet solcher wesentlichen Unterschiede aber genießt die politische Rede in allen drei Grundrechtsordnungen besonderen Schutz: Wie das Bundesverfassungsgericht sieht auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte besonders wenig Spielraum für Meinungsbeschränkungen, wenn es um politische Rede (*political speech*) oder um Debatten über Fragen von öffentlichem Interesse (*questions of public interest*) geht.¹⁶ Und auch der U.S. Supreme Court betont, dass politische Rede und Stellungnahmen zu öffentlichen Angelegenheiten den stärksten Schutz beanspruchen können.¹⁷

01 Wolfgang Hoffmann-Riem, Kommunikationsfreiheiten, Baden-Baden 2002, S. 67–70, hier S. 37 f. Vgl. auch Werner Matz, in: Klaus-Berto von Doemming/Rudolf Werner Füsslein/Werner Matz, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Tübingen 1951, S. 79–89, S. 171–176.

02 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 7, 198 (208) – Lüth (1958). Vgl. auch Hoffmann-Riem (Anm. 1), S. 35 („Kommunikation ist ein Lebensnerv einer Demokratie und eines Rechtsstaats“).

03 Hoffmann-Riem (Anm. 1), S. 37. Zum Schutz auch unterhaltender Medieninhalte vgl. BVerfGE 120, 180 (204f.) – Caroline von Hannover (2008); BVerfGE 119, 181 (218) – Rundfunkgebühren (2007).

04 Ständige Rechtsprechung (StRSpr) seit BVerfGE 7, 198 (212) – Lüth (1958).

05 Vgl. Johannes Masing, Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts, Berlin 1997; ders., in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, München 2012, § 7; Mathias Hong, Die Versammlungsfreiheit, in: Wilfried Peters/Norbert Janz, Handbuch Versammlungsrecht, München 2015, S. 29 f.

06 Vgl. BVerfGE 123, 267 (341) – Lissabon (2009); Mathias Hong, Der Menschenwürdegehalt der Grundrechte, Tübingen 2019, S. 461 ff.

07 Vgl. BVerfGE 104, 92 (109ff.) – Wackersdorf/Autobahnblockade (2001) (Stellungnahmen zu „die Öffentlichkeit angehenden, kontrovers diskutierten Frage[n]“).

08 Vgl. BVerfGE 90, 241 (246) – Holocaustleugnung (1994); zum Verhältnis der beiden Grundrechte vgl. Hong (Anm. 5), S. 66 ff.

09 Vgl. Felix Hanschmann, „It’s the End of the World as We Know it“ – Schulpflicht vs. Versammlungsfreiheit, 15.3.2019, www.verfassungsblog.de/its-the-end-of-the-world-as-we-know-it-schulpflicht-vs-versammlungsfreiheit/; „Lehrkräfte sind gut beraten, demonstrationsfreudige Schüler ernst zu nehmen“, Interview mit Tristan Barczak, 14.3.2019, www.uni-muenster.de/news/view.php?cmdid=10135.

10 New York Times Co. v. Sullivan, 376 U.S. 254, 270 (1964) („a profound national commitment to the principle that debate on public issues should be uninhibited, robust, and wide-open“).

11 Vgl. (zur Versammlungsfreiheit) Max-Emanuel Geis, in: Karl-Heinrich Friauf/Wolfram Höfling (Hrsg.), GG, Loseblattsammlung (Stand: 49. EL, 2/2016), Art. 8 Rn. 141.

12 Vgl. BVerfGE 69, 315 (343f.) – Brokdorf (1985) (Versammlungsfreiheit kommt „auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute“); Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG-K) vom 19.12.2007, 1 BvR 2793/04, Rn. 28 (Meinungsfreiheit „ist ein Recht auch zum Schutz von Minderheiten“).

13 Wolfgang Hoffmann-Riem, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. IV, München 2011, § 106 Rn. 2.

14 BVerfGE 69, 315 (347) – Brokdorf (1985).

15 Hoffmann-Riem (Anm. 1), S. 30, S. 36.

16 StRSpr, vgl. nur Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Vajnai v. Ungarn, 8.7.2008, No. 33629/06, § 47.

17 Vgl. Williams-Yulee v. The Florida Bar, 135 S. Ct. at 1664–65 (2015) („commands the highest level of First Amendment protection“).

DIE GEDANKEN SIND FREI: VERBOT DER STANDPUNKTDISKRIMINIERUNG

Neben ihrer zentralen Bedeutung für die Demokratie ist für die Meinungsfreiheit ein weiterer Grundgedanke tragend, der ebenfalls die Geschichte der Kommunikationsfreiheiten insgesamt prägt: Die Gedanken sind frei.¹⁸ Eine Meinung zu äußern, darf deshalb nicht schon deshalb beschränkt werden, weil schon das Haben und Äußern dieser Meinung als solches unterbunden werden soll. Grundrechtsbeschränkungen „knüpfen nicht an die Gesinnung, sondern an Gefahren für Rechtsgüter an, die aus konkreten Handlungen folgen“.¹⁹ Der Staat bleibt deshalb „rechtsstaatlich begrenzt auf Eingriffe zum Schutz von Rechtsgütern in der Sphäre der Äußerlichkeit“, während es ihm nicht zusteht, „auf das subjektive Innere der individuellen Überzeugung“ zuzugreifen, auf die „Gesinnung“ und das Recht, diese als solche mitzuteilen.²⁰ Der Staat darf deshalb mit rechtlichen Zwangsmitteln keine Gesinnungskontrolle betreiben, er darf erst dann einschreiten, wenn aus Meinungsäußerungen Bedrohungen für äußere Rechtsgüter entstehen, etwa für das friedliche Zusammenleben oder für das Persönlichkeitsrecht der Mitglieder hinreichend eingrenzbarer Personengruppen.²¹

Der Grundgedanke, dass der Staat kein „Sonderrecht“ schon gegen bestimmte Meinungen als solche schaffen darf, findet sich schon in den Weimarer Debatten zur Meinungsfreiheit.²² Das Bundesverfassungsgericht greift auf diese „Sonderrechtslehre“ auf zwei Ebenen zurück: zum einen bei der Bestimmung des Begriffs der „allgemeinen Gesetze“, in denen die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken findet, zum anderen aber auch im Rahmen der allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprüfung, der sich jede Grundrechtsbeschränkung stellen muss.

Allgemeine Gesetze, die die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 2 GG beschränken dürfen, sind danach nur solche Gesetze, die „nicht eine Meinung als solche verbieten“, sondern „dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen“.²³ Wann das der Fall ist, ergibt sich aus einer dreistufigen Prüfung: Allgemeine Gesetze sind nur solche, die entweder (erstens) gar nicht an bestimmte Meinungsinhalte anknüpfen oder (zweitens) an solche anknüpfen, dies aber zum Schutz von Rechtsgütern tun, die in der Rechtsordnung allgemein – also auch vor Verletzungen auf andere Weise als durch Meinungsäußerungen – geschützt sind und sich dabei (drittens) nicht nur gegen bestimmte politische, religiöse oder weltanschauliche Standpunkte richten.²⁴

Kurz gefasst: Ein Gesetz ist kein allgemeines Gesetz, sondern Sonderrecht gegen bestimmte Meinungen, wenn es nicht nur an Meinungsinhalte anknüpft, sondern sogar bestimmte politische, religiöse oder weltanschauliche Standpunkte diskriminiert (beispielsweise: nur politisch „rechte“, nicht aber „linke“). Nicht schon jede Inhaltsanknüpfung, sondern erst eine Standpunktdiskriminierung begründet verbotenes Sonderrecht. Diese Unterscheidung weist eine deutliche rechtsvergleichende Verwandtschaft zu der Unterscheidung zwischen *content discrimination* und *viewpoint discrimination* in den Vereinigten Staaten auf. Auch der U.S. Supreme Court sieht in der *viewpoint discrimination* gleichsam die Kardinalsünde wider die Meinungsfreiheit.²⁵ In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte spielen dagegen bislang – problematischer Weise – weder Inhalts- noch Standpunktdiskriminierungsverbot eine nennenswerte Rolle.

Das Verbot der Standpunktdiskriminierung gilt grundsätzlich für alle meinungsbeschrän-

18 Vgl. Mathias Hong, Ein unbequemes Grundrecht, 16.5.2019, www.lto.de/recht/hintergruende/h/70-jahre-gg-versammlungsfreiheit-artikel-8-unbequemes-grundrecht.

19 BVerfGE 111, 147 (159) – Bochumer Synagoge (2004).

20 BVerfGE 124, 300 (333) – Wunsiedel (2009).

21 Vgl. ebd. (334–338); BVerfGE 93, 266 (301 ff.) – Soldaten (1995); Dieter Grimm, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 27/1995, S. 1697 ff.

22 Vgl. die Verweise auf Kurt Häntzschel und Karl Rothenbücher in: BVerfGE 124, 300 (327, 332) – Wunsiedel (2009).

23 BVerfGE 7, 198 (209f.) – Lüth (1958). Siehe auch BVerfGE 117, 244 (260) – Cicero (2007) („die sich nicht gegen die Meinungsfreiheit (...) an sich oder gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung richten“).

24 Vgl. BVerfGE 124, 300 (322–325) – Wunsiedel (2009); Mathias Hong, Das Sonderrechtsverbot als Verbot der Standpunktdiskriminierung, in: Deutsches Verwaltungsblatt 20/2010, S. 1267–1276, hier S. 1268 ff.; Franz Schemmer, in: Christian Hillgruber/Volker Epping (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 2013², Art. 5 Rn. 99.2.

25 Vgl. Hong (Anm. 24), S. 1269 f.; Iancu v. Brunetti, 24.6.2019, No. 18–302, Justice Kagan, Opinion of the Court; Slip Op., S. 4f., www.supremecourt.gov/opinions/18pdf/18-302_e29g.pdf.

kenden Gesetze, das heißt auch für Gesetze zum Schutz der Jugend, der Ehre oder sonstiger kollidierender Verfassungsgüter.²⁶ Auch sie müssen zugleich allgemeine Gesetze sein. Eine eng begrenzte Ausnahme davon hat das Bundesverfassungsgericht nur für Gesetze anerkannt, die die propagandistische Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft beschränken.²⁷ Für diese Ausnahme fehlt freilich nicht nur eine tragfähige Begründung,²⁸ sondern sie ist auch unnötig. Denn Rechtsgutsbedrohungen, die von solchen Meinungsäußerungen ausgehen, lassen sich auch durch standpunktneutrale und verhältnismäßige Regelungen abwehren, ohne dass dafür ein Sonderrecht nur gegen „rechts“ geschaffen werden müsste.²⁹

SONDERRECHTSGEDANKE UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

Der Sonderrechtsgedanke, nach dem Meinungen nicht schon als solche unterbunden werden dürfen, kommt nicht nur im Gebot der Allgemeinheit des Gesetzes aus Art. 5 Abs. 2 GG zur Geltung, sondern wirkt sich auch auf das allgemeine Gebot der Verhältnismäßigkeit aus,³⁰ das jedes grundrechtsbeschränkende Gesetz und jede Auslegung und Anwendung eines solchen Gesetzes beachten muss. Der Grundgedanke bleibt auch auf dieser Ebene die enge Verbindung zwischen Gedankenfreiheit und Meinungsfreiheit: Der Staat darf nicht schon unsere Ideen und Gesinnungen als solche einem Rechtszwang un-

terwerfen. Der Zweck, bestimmte Meinungen schon wegen ihres Inhalts zu behindern, „hebt das Prinzip der Meinungsfreiheit selbst auf“ und ist deshalb als Zweck für meinungsbeschränkende Gesetze von vornherein „illegitim“. Der Gesetzgeber darf Meinungsäußerungen nicht schon wegen ihrer „rein geistig bleibenden Wirkungen“ beschränken wollen.³¹

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt für Meinungsbeschränkungen „eine Art Eingriffsschwelle“: „Gefahren, die lediglich von den Meinungen als solchen ausgehen“, sind danach „zu abstrakt“, um die Untersagung dieser Meinungen zu rechtfertigen; je mehr eine Beschränkung der Meinungsfreiheit zudem „eine inhaltliche Unterdrückung der Meinung selbst zur Folge“ hat und je „vermittelter und entfernter die drohenden Rechtsgutverletzungen bleiben“, desto eher wird auch die Rechtfertigung dieser Beschränkung scheitern.³²

Diese Eingriffsschwelle ist zwar bei Weitem nicht so anspruchsvoll wie etwa der „Brandenburg-Test“ des U.S. Supreme Court, nach dem Meinungsäußerungen erst dann unterbunden werden dürfen, wenn ein unmittelbar bevorstehendes gesetzwidriges Handeln (*imminent lawless action*) wahrscheinlich ist.³³ Sie beruht jedoch auf derselben Grundidee: Der Staat darf jedenfalls nicht schon das Haben und Äußern einer Meinung als solches unterbinden oder erzwingen wollen. So darf er etwa Schüler auch nicht zu einem Treueschwur auf die Flagge (*pledge of allegiance*) zwingen, wie das höchste Gericht der Vereinigten Staaten 1943 – also mitten im Zweiten Weltkrieg – entschied: „Wenn es einen Fixstern im Sternbild unserer Verfassung gibt“, so Justice Robert Jackson, „dann den, dass kein Amtsträger, ob hoch oder niedrig, vorschreiben darf, was orthodox ist in politischen, nationalen, religiösen oder anderen Meinungsfragen, oder Bürger dazu zwingen kann, durch Wort oder Tat ihren Glauben daran zu bekennen.“³⁴

26 Vgl. BVerfGE 124, 300 (326f.) – Wunsiedel (2009). Siehe auch Deutscher Bundestag/Bundesarchiv (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat – 1948–1949. Akten und Protokolle*: Bd. 7, Boppard 1995, S. 209 („muß die Grenze (...) schlechthin in den allgemeinen Gesetzen liegen (...) Verboten bliebe allerdings, und das muß beibehalten werden, ein Spezialgesetz, das sich gegen eine bestimmte Meinung richtet“).

27 Vgl. BVerfGE 124, 300 (327–331) – Wunsiedel (2009) (zu § 130 Abs. 4 StGB); BVerfG-K vom 22. 6. 2018, 1 BvR 2083/15, Rn. 21 (zu § 130 Abs. 3 StGB).

28 So die ganz überwiegende Auffassung im Schrifttum, vgl. nur Hoffmann-Riem (Anm. 13), § 106 Rn. 122; Hong (Anm. 24), S. 1271 f.

29 Vgl. Mathias Hong, in: Helmut Ridder/Michael Breitbach/Dieter Deiseroth (Hrsg.), *Versammlungsrecht des Bundes und der Länder, Baden-Baden 2020² (i. E.)*, § 15 Abs. 2 *VersammlG*, Rn. 384 ff., 464 ff.

30 Vgl. Johannes Masing, *Meinungsfreiheit und Schutz der verfassungsrechtlichen Ordnung*, in: *Juristenzeitung* 12/2012, S. 585–592, hier S. 589; Hong (Anm. 24), S. 1272 ff.

31 Vgl. BVerfGE 124, 300 (332) – Wunsiedel (2009). Siehe auch BVerfGE 7, 198 (210) – Luth (1958) („in ihrer rein geistigen Wirkung“); Konrad Hesse, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Heidelberg 1967, S. 152 („Sonderrecht (...), das die geistige Wirkung reiner Meinungsäußerung zu unterbinden sucht“).

32 BVerfGE 124, 300 (333f.) – Wunsiedel (2009).

33 Vgl. *Brandenburg v. Ohio*, 395 U.S. 444, 447f. (1969).

34 Vgl. *West Virginia State Board of Education v. Barnette*, 319 U.S. 624, 642 (1943) (eig. Übersetzung).

MEINUNGSFREIHEIT AUCH FÜR FEINDE DER FREIHEIT

Meinungsfreiheit ist „gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen“ und findet darin „unverändert“ ihre Bedeutung.³⁵ Sie schließt deshalb grundsätzlich auch das Recht ein, „Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen“ zu üben oder die Änderung „tragende[r] Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ zu fordern.³⁶ „Menschenwürdegarantie einschränken!“ oder „Todesstrafe wiedereinführen!“ sind deshalb zwar Forderungen, die dem Grundgesetz inhaltlich diametral zuwiderlaufen. Das Grundgesetz schützt jedoch gleichwohl auch das Recht, sie ungehindert zu äußern, und vertraut auf die Kraft der geistigen Auseinandersetzung „als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien“.³⁷ Es gewährt Meinungsfreiheit deshalb grundsätzlich „auch den Feinden der Freiheit“,³⁸ schützt also auch Gedanken und Meinungen, die wir hassen (*freedom for the thought that we hate*).³⁹

Auf der anderen Seite gewährleistet die Verfassung es freilich beispielsweise auch, einen Politiker in einer Versammlung „Faschist“ zu nennen – wenn dies auf einer „überprüfbaren Tatsachengrundlage beruht“ und es „um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage hinsichtlich eines an prominenter Stelle agierenden Politikers“ geht.⁴⁰

Als streitbare Demokratie sieht das Grundgesetz abschließend geregelte Instrumente vor, um den Feinden seiner Wertordnung rechtlich entgegenzutreten.⁴¹ Dazu gehören insbesondere die Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG) und das Parteiverbot (Art. 21 Abs. 2 GG).

35 BVerfGE 93, 266 (293) – Soldaten (1995); BVerfG-K vom 6. 6. 2007, 1 BvR 1423/07 – Heiligendamm, Rn. 28.

36 BVerfGE 113, 63 (82) – Junge Freiheit (2005); BVerfG-K vom 19. 12. 2007, 1 BvR 2793/04 – „Nationaler Widerstand“, Rn. 28.

37 BVerfGE 144, 20 (Rn. 524) – NPD (2017).

38 BVerfGE 124, 300 (330) – Wunsiedel (2009).

39 Vgl. U.S. v. Schwimmer, 279 U.S. 644, 654–55 (1929) (Justice Holmes, dissenting); BVerfG-K vom 1. 12. 2007, 1 BvR 3041/07 – Todesstrafe, Rn. 15.

40 Verwaltungsgericht Meiningen, Beschluss vom 26. 9. 2019, 2 E 1194/19.

41 Vgl. Ulli F.H. Rühl, Versammlungsrechtliche Maßnahmen gegen rechtsradikale Demonstrationen und Aufzüge, in: NJW 1995, S. 561 ff., hier S. 562.

Auch ihr Einsatz setzt jedoch ein hinreichendes Bedrohungspotenzial voraus, auch sie erlauben daher „kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot“.⁴²

HASSREDE UND GRENZEN DER MEINUNGSFREIHEIT

Die Meinungsfreiheit schützt danach in gewissen Grenzen auch die sogenannte Hassrede (*hate speech*), also etwa ausländerfeindliche, sexistische oder rassistische Meinungsäußerungen, und zwar grundsätzlich selbst dann, wenn sie fundamental mit den Wertungen der grundrechtlichen Diskriminierungsverbote oder sogar mit dem Wert der gleichen Menschenwürde aller über Kreuz liegen.⁴³ Auf Grenzen stößt der Schutz solcher Hassrede freilich in zahlreichen verfassungsgemäßen Normen des Strafrechts und des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes.

So hält das Strafgesetzbuch einen ganzen Strauß von Delikten bereit, die solche Hassrede verwirklichen kann. Die beiden wichtigsten sind die Beleidigung (§ 185 StGB) und die Volksverhetzung (§ 130 StGB). Beleidigung ist die ehrverletzende Kundgabe der Nichtachtung oder Missachtung einer anderen Person. Volksverhetzung begeht unter anderem, wer gegen (abgrenzbare) Teile der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder sie in ihrer Menschenwürde angreift (§ 130 Abs. 2 Nr. 2 StGB). Unter Hass versteht die strafgerichtliche Rechtsprechung eine emotional gesteigerte feindselige Haltung, die über bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgeht. Zum Hass aufstacheln heißt, eine solche Haltung in anderen zu erzeugen oder zu verstärken, indem man in besonders intensiver Form auf sie einwirkt. Neben die Beleidigung und die Volksverhetzung treten weitere Tatbestände. So kann die Hassrede etwa auch strafbar sein als Nöti-

42 Vgl. BVerfGE 38, 23 (24. f.) – Herausgeber der Deutschen National-Zeitung (1974) (für Verwirkung ist „Gefährlichkeit (...) im Blick auf die Zukunft“ entscheidend); BVerfGE 144, 20 (Rn. 570, 573, 585) – NPD (2017) (Parteiverbot verlangt „Potentialität“ der Verwirklichung der Parteiziele).

43 Vgl. Mathias Hong, Hate Speech im Internet, in: Marion Albers/Ioannis Katsivelas (Hrsg.), Recht & Netz, Baden-Baden 2018, S. 59 ff.; ders., Hassrede und extremistische Meinungsäußerungen in der Rechtsprechung des EGMR und nach dem Wunsiedel-Beschluss des BVerfG, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 70/2010, S. 73–126.

gung durch Drohung mit einem „empfindlichen Übel“ (§240 StGB), als Bedrohung mit einem Verbrechen (§241 StGB) oder als Nachstellung (Stalking) (§238 StGB). Bei bestimmten schweren Straftaten, etwa einem Mord oder einem Terrorattentat, kann es außerdem schon strafbar sein, sie anzudrohen (§126 StGB) oder zu billigen (§140 StGB), ohne bestimmte Personen oder Gruppen anzugreifen, sofern die Androhung oder Billigung geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.⁴⁴

In vielen Fällen ist die Hassrede in sozialen Netzwerken danach rechtlich eindeutig unzulässig, während die (bislang weiterhin massiven) Probleme auf der Ebene der effektiven Strafverfolgung und Durchsetzung der zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche liegen. Der Gesetzgeber ist hier gefordert, die Rechtsdurchsetzung zu verbessern, ohne dabei die Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Privatheit zu verletzen.⁴⁵

Die Grenzen der Meinungsfreiheit sind dabei nicht etwa erst in den Fällen der Schmähkritik, der Formalbeleidigung und der Menschenwür-

deverletzung erreicht.⁴⁶ Denn auch wenn diese (eng zu fassenden) Fallgruppen nicht einschlägig sind, kann die gebotene Abwägung (eindeutig) zugunsten des Persönlichkeitsschutzes ausfallen. Der erste Beschluss des Landgerichts Berlin zu den Facebook-Postings gegen die Grünen-Politikerin Renate Künast vom September 2019, in dem übelste Beschimpfungen als zulässige Meinungsäußerungen gewertet wurden, hat (schon) das verkannt.⁴⁷ Er kann sich daher nicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützen, das im Übrigen in den 1980er Jahren die Menschenwürde des langjährigen CSU-Vorsitzenden Franz-Josef Strauß durch Karikaturen verletzt gesehen hat, die ihn als Schwein darstellten, das mit anderen Schweinen in Richterproben kopuliert.⁴⁸ Auch die spätere, teilweise abhel-fende Entscheidung im Künast-Fall vom Januar 2020 dehnt den Äußerungsschutz in teils äußerst fragwürdiger Weise über die vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Grenzen hinaus aus.⁴⁹

Werden diese Grenzen der Meinungsfreiheit beachtet, ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Grundrecht, entgegen skeptischer Stimmen,⁵⁰ auch im Zeitalter der digitalen Empörungstürme und der populistischen Desinformation weiterhin zukunftsfähig. Auch wenn die sozialen Netzwerke ein Phänomen sind, das die verfassungsgebende Gewalt kaum vorhersehen konnte – dass ein von Demagogie entfesselter Gruppendenken Menschenwürde und Demokratie bedrohen kann, war als solches 1949 wohlbekannt. Die verfassungsgebende Gewalt hat sich gerade unter dem Eindruck solcher Erfahrungen für einen starken Schutz der Meinungsfreiheit entschieden.⁵¹

Dieser Beitrag ist dem Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D. Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem zum 80. Geburtstag gewidmet.

MATHIAS HONG

ist Professor für Öffentliches Recht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl.

44 Vgl. Hong 2018 (Anm. 43).

45 Vgl. Die Meinungsfreiheit und das NetzDG, Interview mit Mathias Hong, 18.2.2018, www.netzpolitik.org/2018/die-meinungsfreiheit-und-das-netzdg-schwerwiegender-verstoss-gegen-grundrecht.

46 Zu den ersten beiden Kategorien vgl. Johannes Masing, Schmähkritik und Formalbeleidigung, in: Alexander Bruns et. al. (Hrsg.), Festschrift für Rolf Stürner zum 70. Geburtstag, Teil 1, Tübingen 2013, S. 25–42.

47 Vgl. Landgericht Berlin, Beschluss vom 9.9.2019, 27 AR 17/19, juris, Rn. 21 („Da alle Kommentare einen Sachbezug haben, stellen sie keine Diffamierungen (...) und damit keine Beleidigungen (...) dar“).

48 Vgl. BVerfGE 75, 369 (379–381) – Strauß-Karikaturen (1987).

49 Vgl. Landgericht Berlin, Beschluss vom 21.1.2020, 27 AR 17/19; fragwürdig erscheinen etwa die Ausführungen zu den Kommentaren der Ziffern 1, 2, 8, 10 und 17 der Antragsschrift.

50 Vgl. etwa Stefan Magen, Kontexte der Demokratie – Parteien, Medien und Sozialstrukturen, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 77/2018, S. 67–104.

51 Der einflussreiche Verfassungsrechtslehrer Gerald Gunther, der mit seiner Familie vor antisemitischer Verfolgung und Hetze in die Vereinigten Staaten geflohen war, sprach sich gleichwohl zeitlebens gegen Einschränkungen der Meinungsfreiheit aus: „The lesson I have drawn from my childhood in Nazi Germany and my happier adult life in this country is the need to walk the sometimes difficult path of denouncing the bigot’s hateful ideas with all my power, yet at the same time challenging any community’s attempt to suppress hateful ideas by force of law.“ Gerhard Caspar, Gerald Gunther, in: Proceedings of the American Philosophical Society 4/2004, S. 493–497, hier S. 495.

POLITISCH KORREKTE SPRACHE UND REDEFREIHEIT

Anatol Stefanowitsch

Die Diskussionen um Political Correctness oder „politische Korrektheit“ prägen seit mittlerweile fast vierzig Jahren den gesellschaftlichen Diskurs um die Meinungs- und Redefreiheit. Selbst moderatere Stimmen sehen politisch korrekte Bezeichnungen als „Sprachschöpfungen“ einer meist nicht näher definierten „Linken“, die die „gemäßigte demokratische Mitte (...) zum Schweigen“ bringe;⁰¹ weniger moderate Stimmen sprechen von einer Kultur der „Zensur, Einschüchterung und Indoktrination“, die unsere Gesellschaft in eine „geistige Knechtschaft“ führe, indem sie uns veranlasse, uns aus „Angst vor Isolation“ der „Meinung der scheinbaren Mehrheit“ anzuschließen,⁰² oder von „Sprachverboten“ und einer „Meinungsdiktatur“, die die „Spaltung der Gesellschaft“ vorantreibe.⁰³ Selbst unter denjenigen, die ihr etwas Positives abgewinnen können, wird oft gemahnt, es mit der Political Correctness nicht zu übertreiben.⁰⁴

Aber was ist das eigentlich: Political Correctness? Lässt man die Kampfrhetorik beiseite, lässt sich der Begriff am ehesten so definieren, wie es der Duden tut, nämlich als „Einstellung, die alle Ausdrucksweisen und Handlungen ablehnt, durch die jemand aufgrund seiner ethnischen Herkunft, seines Geschlechts, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht, seiner körperlichen oder geistigen Behinderung oder sexuellen Neigung diskriminiert wird.“⁰⁵ Typische Beispiele für solche abzulehnenden Ausdrucksweisen sind Wörter wie „Zigeuner“ für Sinti und Roma, „Spasti“ für Menschen mit Behinderungen oder „Schwuchtel“ für homosexuelle Männer. So definiert, kann die Idee der Political Correctness eigentlich nicht kontrovers sein: Selbst unter ihren Gegner_innen würde wohl kaum jemand argumentieren wollen, dass es richtig sei, die genannten Gruppen zu diskriminieren. Und tatsächlich scheint es allgemein unstrittig zu sein, dass es im öffentlichen Diskurs „Grenzen des Sagbaren“ geben soll.⁰⁶

Schließlich sind eine Reihe von Sprechhandlungen wortwörtlich, also im strafrechtlichen Sinne verboten, ohne dass dies auf gesellschaftlicher Ebene kritisch diskutiert würde – unter anderem die Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch), die üble Nachrede (§ 186, § 188 StGB), die Verleumdung (§ 187 StGB) und die Bedrohung (§ 241 StGB), die sich typischerweise gegen Individuen richten, und die Volksverhetzung (§ 130 StGB), die sich gegen „eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe“ oder Individuen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen richtet.⁰⁷

Ein Grund für die Diskrepanz zwischen der kontroversen Diskussion und den eigentlich wenig kontroversen Zielen der Political Correctness ist, dass politisch korrekter Sprachgebrauch in dieser Diskussion unzureichend von zwei oberflächlich ähnlichen Phänomenen abgegrenzt wird. Vor allem ihre Kritiker_innen setzen politisch korrekten Bezeichnungen für Gruppen wie die oben benannten mit Euphemismen,⁰⁸ „Bürokratensprech“⁰⁹ oder orwellschem „Neusprech“¹⁰ gleich, unterstellen ihnen also eine beschönigende, verschleiernde oder sogar indoktrinierende Absicht. Befürworter_innen eines solchen „politisch korrekten“ Sprachgebrauchs sehen in den zu vermeidenden Bezeichnungen dagegen Schimpfwörter, die es aus Respekt und Höflichkeit zu meiden gelte.¹¹

Wörter wie „Zigeuner“, „Spasti“ oder „Schwuchtel“ sind aber weder gesellschaftliche oder politische Tabuwörter noch einfach nur Schimpfwörter – sie bilden eine eigene Kategorie, die in der internationalen sprachwissenschaftlichen und sprachphilosophischen Forschung als „Slur“ bezeichnet wird – ein Begriff, den ich hier mangels einer präzisen und allgemein anerkannten deutschen Entsprechung übernehme. In diesem Beitrag werde ich Slurs gegen Tabuwörter und Schimpfwörter abgrenzen und damit die Grundlage schaffen, um ihre

Vermeidung – und damit die sogenannte Political Correctness – aus sprachethischer Sicht zu bewerten.

SPRACHTABUS

Unter Tabuwörtern versteht man Wörter, die von Mitgliedern einer Sprachgemeinschaft gemieden werden, weil sie sich auf Lebensbereiche beziehen, die mit gesellschaftlichen Tabus belegt sind.¹² Diese Bereiche unterscheiden sich von Gesellschaft zu Gesellschaft, aber sie umfassen typischerweise Körperfunktionen (vor allem Verdauung und Ausscheidung), Geschlechtsorgane und sexuelle Handlungen, Krankheiten und Tod sowie, in religiös geprägten Gesellschaften und Subkulturen, bestimmte Inhalte der jeweiligen Religion. Wo diese Bereiche erwähnt werden müssen, geschieht dies entweder durch klinische Ausdrücke oder durch euphemistische Umschreibung – zum Beispiel „urinieren“ oder „Wasser lassen“ anstelle von „pinkeln“ oder gar „pissen“.

Die Verwendung von Tabuwörtern ist bei uns gesellschaftlich nicht sehr stark sanktioniert – sie gilt schlimmstenfalls als Verstoß gegen das gute Benehmen. Sie kann sogar positiv bewertet werden: Da gesellschaftliche Tabus typischerweise keine rationale Grundlage haben, sondern nur durch tradierte Vorstellungen von Schicklichkeit begründet sind, kann ihre Verletzung als

eine Weigerung dargestellt und verstanden werden, sich solchen Traditionen gedankenlos zu unterwerfen. Das gilt natürlich erst recht dort, wo politisch korrekte Bezeichnungen mit verschleiernenden politischen Euphemismen gleichgesetzt werden – hier kann die Verwendung von Slurs als heroischer Widerstand gegen die „Meinungsdiktatur“ dargestellt werden.

Bei Slurs handelt es sich aber weder um unliebsame politische Wahrheiten noch um Tabuwörter – sie werden von den Befürworter_innen eines politisch korrekten Sprachgebrauchs nicht deshalb abgelehnt, weil sie die Erwähnung der betroffenen Gruppen für unschicklich halten oder aus politischen Gründen unterdrücken wollen. Die Unterstellung einer indoktrinierenden Absicht ist dabei schon auf den ersten Blick wenig plausibel: Jede Meinung, die sich unter Verwendung eines Slurs denken und aussprechen lässt, kann schließlich auch unter Verwendung der politisch korrekten Alternative gedacht und ausgesprochen werden. Die Unterstellung einer beschönigenden Absicht hingegen ist auf den ersten Blick schon stimmiger: Zumindest einige der von Slurs betroffenen Gruppen sind über Eigenschaften definiert, die historisch zu den oben genannten tabuisierten Lebensbereichen gehören, sodass auch bei wohlmeinenden Menschen das Missverständnis entstehen könnte, dass politisch korrekte Bezeichnungen dazu dienen sollen, die Erwähnung dieser Lebensbereiche zu vermeiden. Das erklärt etwa die Bezeichnung „Menschen mit besonderen Fähigkeiten oder Bedürfnissen“ für Menschen mit Behinderungen. Solche vermutlich in guter Absicht geschaffenen Umschreibungen werden von Betroffenen selbst aber genau wegen der dahinterstehenden euphemistischen Absicht ebenso abgelehnt wie die Slurs.¹³ Die politisch korrekten Alternativbezeichnungen – in diesem Fall,

01 Die Radikalisierung des öffentlichen Sprechens, Monika Grütters im Interview, 5.2.2020, www.deutschlandfunkkultur.de/kulturstaatsministerin-ueber-sprache-und-demokratie-die.1008.de.html?dram:article_id=469544.

02 Norbert Bolz, Politische Korrektheit führt zur geistigen Knechtschaft, 4.1.2017, <https://causa.tagesspiegel.de/politik/haben-wir-es-mit-der-politischen-korrektheit-uebertrieben/politische-korrektheit-fuehrt-zur-geistigen-knechtschaft.html>.

03 Daniel Ullrich/Sarah Diefenbach, Es war doch gut gemeint. Wie Political Correctness unsere Gesellschaft zerstört, München 2017.

04 Vgl. Joachim Gauck, „Ohne Wahrheit kann es keine echte Versöhnung geben“, in: Focus, 28.9.2019, S. 28–33.

05 Duden, Stichwort Political Correctness; ähnlich auch Iris Forster, Political Correctness/Politische Korrektheit, 15.10.2010, www.bpb.de/42730.

06 Vgl. Thomas Mittmann, Vom „Historikerstreit“ zum „Fall Hohmann“: Kontroverse Diskussionen um Political Correctness seit Ende der 1980er Jahre, in: Lucian Hölscher (Hrsg.), Political Correctness. Der sprachpolitische Streit um die nationalsozialistischen Verbrechen, Göttingen 2008, S. 60–105; Norbert Richard Wolf, Sprechen und Sprache in der postfaktischen Politik, in: Sprachreport 33/2017, S. 1–6.

07 Vgl. Mustafa T. Oğlakcioğlu/Jan C. Schuhr, Verbotene Sprache, in: Ekkehard Felder/Friedemann Vogel (Hrsg.), Handbuch Sprache im Recht, Berlin 2017, S. 527–546.

08 Vgl. Ullrich/Diefenbach (Anm. 3).

09 Grütters (Anm. 1).

10 Gauck (Anm. 4).

11 Vgl. Till Raether, Eine Liebeserklärung an die „Politische Korrektheit“, 24.5.2019, <https://sz-magazin.sueddeutsche.de/87318>.

12 Vgl. Keith Allan/Kate Burridge, Forbidden Words: Taboo and the Censoring of Language, Cambridge 2006.

13 Siehe Begriffe über Behinderung von A bis Z, o.D., <https://leidmedien.de/begriffe>.

die Formulierung „Menschen mit Behinderungen“ – verschleiern gerade nicht, sondern benennen die relevanten Eigenschaften klar, aber mit neutralen Formulierungen.

SCHIMPFWÖRTER

Auch der Gebrauch von Schimpfwörtern ist ein Verstoß gegen gesellschaftliche Vorstellungen von einem angemessenen sprachlichen Verhalten. Anders als bei den Tabuwörtern beziehen sich diese Vorstellungen hier aber nicht auf Schicklichkeit, sondern auf Höflichkeit.

Jedes Mitglied einer Gemeinschaft erhebt einen Anspruch auf Handlungsfreiheit, in die von anderen nicht eingegriffen werden darf (dies wird als „negatives Gesicht“ bezeichnet), sowie einen Anspruch auf ein positives Selbstbild, das von anderen als solches anerkannt wird (dies wird als „positives Gesicht“ bezeichnet). Als unhöflich wird jedes Verhalten betrachtet, das einen oder beide dieser Ansprüche infrage stellt; als beleidigend gelten sprachliche Handlungen, die dem Gegenüber signalisieren, dass man dessen positives Selbstbild nicht anerkennt.¹⁴

Schimpfwörter sind solche Wörter, bei denen die beleidigende Absicht Teil der Wortbedeutung ist – typische Beispiele sind etwa „Idiot“, „Arschloch“, „Wichser“, „Schlampe“ oder „Drecksau“. Die beleidigende Bedeutung dieser Wörter ist so unstrittig, dass sich sogar informelle Bußgeldtabellen erstellen lassen, die eine Vorstellung davon vermitteln, was ihre Verwendung bei einer Anzeige kosten kann.¹⁵ Mit Tabuwörtern haben Schimpfwörter nur insofern zu tun, als sie häufig aus denselben Bedeutungsbereichen stammen – Krankheiten, Körperfunktionen und Hygiene, Sexualität. Ihre Verwendung verletzt deshalb häufig (aber nicht immer) *auch* Schicklichkeitstabus. Beleidigend sind sie aber nicht deswegen, sondern eben, weil sie einem Individuum sein positives Selbstbild absprechen.

¹⁴ Vgl. Penelope Brown/Stephen C. Levinson, *Gesichtsbedrohende Akte*, in: Steffen Kitty Herrmann/Sybille Krämer/Hanne Kuch (Hrsg.), *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*, Bielefeld 2007, S. 59–88. Diese sprachwissenschaftliche Charakterisierung ist übrigens nah an der juristischen Definition im Sinne von § 185 StGB. Vgl. Wilfried Küber, *Strafrecht, besonderer Teil: Definitionen mit Erläuterungen*, Heidelberg 2008, S. 76.

¹⁵ Siehe www.bussgeldkatalog.org/beleidigung-im-strassenverkehr.

Das Verhältnis zwischen Schimpfwörtern und Slurs ist etwas enger und komplexer. Zunächst ist festzuhalten, dass Slurs häufig in beleidigender Absicht auf Individuen angewendet werden, die gar nicht zur eigentlich bezeichneten Gruppe gehören. Der Ruf „du Zigeuner“ findet sich beispielsweise in der Fußballfankultur als ritualisierte Beleidigung gegnerischer Spieler.¹⁶ Ihre beleidigende Wirkung entfalten sie dabei nicht ausschließlich aufgrund einer beleidigenden Wortbedeutung – an sich neutrale Bezeichnungen wie „du Sinto“ oder „du Roma“ könnten unter Umständen auf ähnliche Weise verwendet werden. Beleidigend sind sie grundsätzlich deshalb, weil sie ein Individuum einer Gruppe zuordnen, bezüglich derer in der Sprachgemeinschaft negative Stereotype existieren. Die negativen Stereotype werden auf diese Weise der angesprochenen Person zugeschrieben, was – wie andere Beleidigungen – deren positives Selbstbild infrage stellt. Trotzdem fällt auf, dass es eben meistens nicht die neutralen Bezeichnungen sind, die als Schimpfwort verwendet werden. Die Verwendung als Schimpfwort ist aber nicht die primäre Funktion von Slurs, und ihre Vermeidung ist deshalb nicht nur eine Frage der Höflichkeit.

SLURS

Schimpfwörter haben zwei Bedeutungsebenen: eine beschreibende, auf der sie sich auf bestimmte persönliche Eigenschaften beziehen, und eine bewertende, auf der sie diese Eigenschaften als negativ darstellen. Das Wort „Drecksau“ etwa beschreibt mangelnde Körperpflege und/oder Sauberkeit; die stark negative Bewertung dieser Eigenschaften wird deutlich, wenn wir es mit weniger negativen Wörtern wie „Ferkel“ oder neutralen Umschreibungen wie „Person, die nicht auf Körperpflege und/oder Sauberkeit achtet“ vergleichen. Sowohl die Zuschreibung der Eigenschaften als auch deren negative Bewertung beruhen dabei auf der Perspektive der Sprechenden.

Beiden kann deshalb ganz oder in Teilen widersprochen werden. Ich kann beispielsweise über jemanden sagen: „Er ist keine Drecksau, sondern

¹⁶ Vgl. Zentralrat deutscher Sinti und Roma, *Erläuterungen zum Begriff „Zigeuner“*, 9. 10. 2015, <https://zentralrat.sintiundroma.de/sinti-und-roma-zigeuner>.

ein sehr gepflegter, ordentlicher Mensch“, oder: „Sie ist schon etwas ungepflegt und/oder unordentlich, aber eine Drecksau ist sie auch wieder nicht.“ In beiden Fällen akzeptiere ich, dass es Menschen gibt, die zu Recht als „Drecksau“ bezeichnet werden, bestreite aber, dass die genannte Person zu diesen Menschen zählt. Ich kann auch die zugeschriebenen Eigenschaften akzeptieren, die negative Bewertung aber ablehnen, in dem ich etwas sage wie: „Er ist keine Drecksau, sondern eher ein kleines Ferkel.“ Und schließlich kann ich auf eine metasprachliche Ebene wechseln und das Wort „Drecksau“ ablehnen, indem ich etwas sage wie: „Er ist keine ‚Drecksau‘, er ist ein unangenehm ungepflegter und/oder unordentlicher Mensch“ (mit einer leichten Betonung auf dem Wort „Drecksau“).

Auch Slurs wie „Zigeuner“ haben eine beschreibende und eine (negativ) bewertende Bedeutungsebene. Ihre beschreibende Ebene unterscheidet sich aber grundlegend von der von Schimpfwörtern: Sie bezieht sich nicht auf persönliche Eigenschaften, sondern auf die Zugehörigkeit zu einer (mehr oder weniger genau definierten) Bevölkerungsgruppe. Solange die bezeichnete Person tatsächlich zu dieser Gruppe gehört, kann deshalb weder der beschreibenden noch der bewertenden Ebene widersprochen werden – zumindest nicht, ohne den Slur implizit zu akzeptieren. Würde ich beispielsweise sagen: „Sie ist zwar eine Sinteza, aber keine Zigeunerin“, oder: „Er ist kein Zigeuner, sondern eher ein Zigo“, so wären diese Sätze bestenfalls bedeutungslos, da „Sinto/Sinteza“, „Zigeuner“ und „Zigo“ (ungefähr) dieselbe Bevölkerungsgruppe bezeichnen. Schlimmstenfalls würde ich akzeptieren, dass es Menschen gibt, die zu Recht als „Zigeuner“ bezeichnet werden, dass aber nicht alle Sinti und Roma dazugehören. Natürlich kann ich auch hier auf die metasprachliche Ebene wechseln, und die Bezeichnung ablehnen, indem ich etwas sage wie: „Er ist kein ‚Zigeuner‘, er ist ein Sinto“ (mit einer leichten Betonung auf dem Wort „Zigeuner“).

Eine solche explizite Ablehnung von Slurs ist, wie ich argumentieren werde, sprachethisch sogar notwendig. Ich setze mich aber damit automatisch dem Vorwurf aus, ich wolle „Sprachpolizei“ spielen und von den eigentlichen Themen ablenken. Gegner_innen politisch korrekter Bezeichnungen lehnen diese oft mit der Behauptung ab, der negative Beiklang des Slurs habe ausschließlich

mit bestehenden Vorurteilen gegen die bezeichnete Gruppe zu tun und würde sich auch auf die „neue“ Bezeichnung übertragen, sodass auch diese bald ersetzt werden müsse. Für diese Behauptung, die der Psychologe Stephen Pinker als „Euphemismus-Tretmühle“ popularisiert hat,¹⁷ gibt es wenig sprachgeschichtliche Evidenz: Die angeblich neuen, politisch korrekten Bezeichnungen sind häufig genauso alt wie die Slurs, ohne dass sie deren negativ bewertende Bedeutungsebene übernommen hätten, und tatsächlich neue Bezeichnungen (wie „Menschen mit Behinderungen“) zeigen ebenfalls keine grundsätzliche Tendenz einer solchen Abwertung. Aber selbst wenn der negative Beiklang eines Slurs über die Zeit auf eine anfänglich neutrale Alternative überginge, würde das nichts daran ändern, dass die Slurs zu einem bestimmten Zeitpunkt eine abwertende Bedeutung haben, die den neutralen Alternativen fehlt.

Woher diese abwertende Bedeutung kommt, darüber gibt es in der Sprachwissenschaft zwei (einander nicht ausschließende) Erklärungen. Die erste geht davon aus, dass Slurs, wie mit dem Begriff der „Bedeutungsebenen“ beschrieben, zwei Sprechhandlungen gleichzeitig ausführen, dass sie nämlich eine Gruppe bezeichnen und dieser gleichzeitig negative Eigenschaften zuschreiben – dass sie also im Prinzip gruppenbezogene Schimpfwörter sind.¹⁸ Die zweite Erklärung geht – wie manche Kritiker_innen politisch korrekter Bezeichnungen – davon aus, dass die Slurs und ihre neutralen Alternativen grundsätzlich dieselbe Wortbedeutung haben. Den abwertenden Beiklang leiten sie aus deren unterschiedlicher Verbreitung innerhalb der Sprachgemeinschaft ab: Da die Slurs hauptsächlich von denjenigen Mitgliedern der Sprachgemeinschaft verwendet werden, die eine negative Einstellung gegenüber der bezeichneten Gruppe haben, mache ich mir deren Einstellung zu eigen, wenn ich das Wort ebenfalls verwende.¹⁹

17 Stephen Pinker, *The Game of the Name*, in: *The New York Times*, 5. 4. 1994, S. A21.

18 Vgl. Elisabeth Camp, *A Dual Act Analysis of Slurs*, in: David Sosa, *Bad Words. Philosophical Perspectives on Slurs*, Oxford 2018, S. 29–59; Kent Bach, *Loaded Words: On the Semantics and Pragmatics of Slurs*, in: ebd., S. 60–76.

19 Vgl. Geoffrey Nunberg, *The Social Life of Slurs*, in: Daniel Fogal/Daniel W. Harris/Matt Moss, *New Work on Speech Acts*, Oxford 2018, S. 237–295; zu beiden Erklärungen siehe auch Paul Saka, *How to Think about Meaning*, Dordrecht 2007, S. 121–154.

Am Wort „Zigeuner“ lässt sich das gut zeigen: Die so bezeichneten Gruppen selbst haben das Wort nie akzeptiert, sondern sich schon immer Sinti und/oder Roma genannt. „Zigeuner“ war also von Anfang an eine unerwünschte Fremdbezeichnung, und wer es verwendet hat, hat sich damit mindestens eine Einstellung zu eigen gemacht, die der bezeichneten Gruppe das Recht über ihre eigene Benennung abspricht. Wenn man Slurs mit den Mitteln der Höflichkeitstheorie erfassen wollte, könnte man das als eine gruppenbezogene Aberkennung eines positiven Selbstbildes beschreiben. Je stärker sich dann die Selbstbezeichnung Sinti und Roma durchsetzte, desto klarer beschränkte sich der Gebrauch des Wortes „Zigeuner“ auf Gruppen, die den Bezeichneten gegenüber stark vorurteilsbehaftet sind. Im medialen Sprachgebrauch findet sich das Wort heute nur noch in rechtsradikalen Publikationen, und wer es verwendet, akzeptiert damit die Perspektive dieser Gruppen. Wie angedeutet, schließen sich die beiden Erklärungen aber nicht aus: Das Wort „Zigeuner“ hat über die Jahrhunderte die negative Perspektive in seine Wortbedeutung inkorporiert und würde diese auch beibehalten, wenn das Wort von keiner bestimmten Gruppe verwendet würde. Dies zeigt sich ja unter anderem daran, dass es auch Personen gegenüber als Schimpfwort verwendet wird, die gar nicht zur eigentlich bezeichneten Gruppe gehören.

Es gibt einen weiteren entscheidenden Unterschied zwischen Slurs und Schimpfwörtern. Letztere lassen sich weitgehend symmetrisch anwenden: Wenn ich jemanden als „Drecksau“ bezeichne, kann er oder sie mich umgekehrt ebenfalls so bezeichnen, denn das Wort bezeichnet ja keine *feste* Kategorie von Menschen, sondern kann auf alle angewendet werden, denen man die betreffenden Eigenschaften zuschreiben möchte. Das ist bei Slurs nicht der Fall, denn diese bezeichnen erstens *bestimmte* Bevölkerungsgruppen, zu denen einige Mitglieder der Sprachgemeinschaft gehören und andere nicht, und zweitens existieren Slurs innerhalb einer Sprachgemeinschaft nicht für alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen. Wenn ein Mitglied der Mehrheitsgesellschaft einen Sinto als „Zigeuner“ bezeichnet, kann dieser den Sprecher umgekehrt eben nicht so bezeichnen und – da es für die Mehrheitsgesellschaft keinen Slur gibt – auch nicht in ähnlicher Form antworten.

Gelegentlich prägen Minderheiten potenziell abwertende Bezeichnungen für die Mehrheitsgesellschaft – etwa „Alman“ für Deutsche. Um zu einem Slur zu werden, müssten sie sich mit einer abwertenden Bedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch durchsetzen. Die Mehrheit übernimmt diese Wörter aber entweder gar nicht oder entschärft sie, indem sie sie so umdefiniert, dass sie damit nicht mehr die ganze Gruppe, sondern nur noch bestimmte stereotype Eigenschaften bezeichnet.

Diese Asymmetrie betrifft auch eine Unterkategorie von Schimpfwörtern, die nur auf Mitglieder einer bestimmten Bevölkerungsgruppe anwendbar sind. Das Wort „Schlampe“ zum Beispiel bezeichnet zwar nicht grundsätzlich die Gruppe der Frauen, sondern dient dazu, einzelnen Mitgliedern dieser Gruppe eine bestimmte Eigenschaft – ein promiskuitives Sexualverhalten – zuzuschreiben und dieses negativ zu bewerten. Es ist also kein Slur im engeren Sinne, aber da es nur auf Frauen anwendbar ist und die beschriebene Eigenschaft nur in Bezug auf diese Gruppe negativ bewertet wird, kann es, wie die Slurs, nur in eine Richtung angewendet werden.

FAZIT

Welche Schlussfolgerungen lassen sich nun aus den hier dargestellten Überlegungen bezüglich möglicher „Grenzen des (öffentlich) Sagbaren“ ziehen? Die Sprachwissenschaft selbst bietet hier keine Antworten, da ihre Aufgabe – wie die aller Wissenschaften – zunächst eine Beschreibung und Erklärung des Ist-Zustands ist. Dort, wo dieser Ist-Zustand individuelle und gesellschaftliche Probleme verursacht, wäre es aber unverantwortlich, es bei einer reinen Beschreibung und Erklärung zu belassen. Dass wir heute beispielsweise über den bevorstehenden weltweiten Kollaps von Klimasystemen und mögliche abschwächende Maßnahmen wenigstens diskutieren, liegt daran, dass Klimaforscher_innen ab den 1970er Jahren begannen, neben der Beschreibung und Erklärung auch Warnungen auszusprechen und konkrete Handlungsvorschläge zu machen.

Ein solcher Handlungsvorschlag, den ich an anderer Stelle ausführlich beschrieben habe, ist die Anwendung einer sprachbezogenen Variante der goldenen Regel: „Stelle andere sprachlich nicht so dar, wie du nicht wollen würdest, dass

man dich an ihrer Stelle darstelle.“²⁰ Aus dieser Regel ergibt sich zunächst eine flexibel auslegbare Anregung, den eigenen Sprachgebrauch daraufhin zu überprüfen, ob man ihn noch akzeptieren würde, wenn er gegen einen selbst gerichtet wäre. In Bezug auf Tabuwörter und Schimpfwörter lässt sich dabei kein allgemeines Gebot zu deren Vermeidung ableiten. Mitglieder einer Sprachgemeinschaft können ihre Vorstellungen von Schicklichkeit oder Höflichkeit daraufhin reflektieren, wo eigene Grenzen liegen, und müssen ihr sprachliches Verhalten an diesen ausrichten – wer bereit ist, Verletzungen der eigenen Vorstellungen von Schicklichkeit hinzunehmen, darf nach der goldenen Regel auch die seines Gegenübers verletzen, und wer hinnimmt, persönlich beleidigt zu werden, darf auch andere persönlich beleidigen. Natürlich kann eine Gesellschaft sich auf gewisse gemeinsame Grenzen einigen, aber diese sind dann eben nur für diese Gesellschaft und nur für die Dauer des bestehenden Konsenses gültig.

Das steht im Einklang mit einer rein normativen Interpretation des Sagbaren als das, was wir sagen *dürfen*. Bezüglich der Slurs können wir aber ein weitreichenderes Gebot zu deren Vermeidung ableiten, denn dort ergeben sich die Grenzen aus dem, was überhaupt gesagt werden *kann*: Da ein beträchtlicher Teil der Sprachgemeinschaft zu keiner der Gruppen gehört, für die es solche Slurs überhaupt gibt, stellt sich die Frage gar nicht, ob die betreffenden Personen es akzeptieren würden, wenn man sie mittels solcher Slurs darstellte – dies ist schlicht unmöglich. Über die Grenzziehung können Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft deshalb gar nicht individuell entscheiden: Slurs liegen in jedem Fall jenseits der Grenzen des Sagbaren und sind aus dem öffentlichen Sprachgebrauch ohne Einzelfallprüfung zu entfernen. Das gilt meines Erachtens auch für tradierte Texte der Sprachgemeinschaft – dort, wo etwa in Kinderbüchern Slurs verwendet werden, ohne dass sich dies aus den Einstellungen und Perspektiven der beschriebenen Charaktere ergibt, sind redaktionelle Eingriffe das geringere Übel gegenüber der gedankenlosen Weitergabe gruppenfeindlicher Sprache.

Wenn ein Teil des tradierten Wortschatzes einer Sprache auf der Grundlage sprachethi-

scher Überlegungen gesellschaftlich aus dem öffentlichen Sprachgebrauch entfernt oder wenigstens gesellschaftlich sanktioniert wird, ist das fraglos ein Eingriff in die freie Rede: Es zwingt uns, unsere öffentlichen Äußerungen auf die Wahl unserer Ausdrucksmittel hin genau zu überprüfen und gegebenenfalls zu redigieren. Ob es ein Eingriff in die Meinungsfreiheit ist, ist weniger klar. Die sagbaren Inhalte bleiben von der Wahl der Ausdrucksmittel ja weitgehend unberührt – in jedem Fall sind sie weniger stark eingeschränkt, als sie es durch bestehende gesetzliche Verbote beleidigender und verleumderischer Sprachhandlungen ohnehin sind.

Trotzdem stoßen solche Eingriffe erwartbar auf Widerspruch. Vor allem diejenigen Mitglieder der Sprachgemeinschaft, die von Slurs nicht betroffen sind, mögen die negativen Konsequenzen dieses Eingriffs für gewichtiger halten als die positiven. Der so entstehende Konflikt muss auf gesellschaftlicher Ebene ausgetragen werden. Das mag zu einer „Spaltung der Gesellschaft“ beitragen, ist aber ohne Alternative. Dem Vorwurf einer gesellschaftssplattend Wirkung politisch korrekter Sprache lässt sich nämlich die Erkenntnis gegenüberstellen, dass auch die tradierten Formen des Sprachgebrauchs spaltend wirken – die Diskussion um gerechte Sprache wurde und wird schließlich von Gruppen geführt, die ab einem bestimmten Punkt nicht mehr bereit waren, sich sprachlich anders behandeln zu lassen als die Mehrheitsgesellschaft. Der tradierte Sprachgebrauch ist also mit seinem Anspruch, kommunikative Normalität zu sein, längst gescheitert. Dieser Anspruch lässt sich ohne eine massive Unterdrückung der von herabwürdigender Sprache betroffenen Gruppen nicht wiederherstellen, und so bleibt allen Diskussionen um einen angemessenen öffentlichen Sprachgebrauch nur der Weg nach vorn.

ANATOL STEFANOWITSCH

ist Professor für die Struktur des heutigen Englisch an der Freien Universität Berlin. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören diskriminierende Sprache, leichte Sprache und kognitive Linguistik.

www.stefanowitsch.de

anatol.stefanowitsch@fu-berlin.de

²⁰ Anatol Stefanowitsch, *Eine Frage der Moral: Warum wir politisch korrekte Sprache brauchen*, Berlin 2018.

STREITKOMPETENZ ALS DEMOKRATISCHE QUALITÄT

Oder: Vom Wert des Widerspruchs

Marie-Luisa Frick

Wenn wir fragen, ob Widerspruch einen Wert hat, und ob dieser Wert instrumenteller Natur ist („Widerspruch ist wertvoll, weil er zu X führt“) oder ein Zweck an sich („Widerspruch ist immer wertvoll“), so entscheidet der Kontext jeweils mit, zu welchen Antworten wir gelangen. Im Bereich privater Beziehungen werden wir eher weniger von einem Selbstzweckcharakter des Widerspruchs ausgehen, und wenn wir ihm instrumentellen Wert zusprechen (etwa „Widerspruch macht Interessen sichtbar und führt eher als sein Gegenteil zu belastbaren Beziehungen“), werden wir ihn qualifizieren (etwa „Widerspruch ist nur in einer bestimmten Form wertvoll“). Im Bereich der Wissenschaft kann man ähnlich fragen und wird vielleicht andere Antworten finden, je nachdem, welches Wissenschaftsverständnis man zugrunde legt.

Im Kontext politischer Öffentlichkeit(en) hängt die Frage nach dem Wert von Widerspruch zunächst davon ab, ob wir sie auf demokratischem oder nicht-demokratischem Boden beantworten. Dort, wo das Prinzip der Volkssouveränität nicht geteilt wird, demzufolge Menschen sich selbst regieren dürfen oder andere zum Regieren bestimmen, die sie abberufen können, kann Widerspruch kaum ein Wert sein. Wo die Souveränität einer Gottheit, der Vorsehung oder einer allweisen Führerin behauptet wird, sind vielmehr Einmütigkeit und Gehorsam die entscheidenden Tugenden. Politischer Streit, das heißt der zur Methode gemachte Widerspruch, erscheint in einer solchen Perspektive als bedrohliches Anzeichen von Spaltung, Disharmonie und Schwächung. Widerspruch ist dann ein Problem im Sinne eines zu vermeidenden oder zu überwindenden Defizitzustandes.

Wenn wir die Frage nach dem Wert des Widerspruchs jedoch auf demokratischem Boden stellen, wird er zu einer Möglichkeit, die wir nicht ausschließen können und die wir auch nicht verachten sollten – zumindest, wenn wir keine In-

konsistenzen mit dem demokratischen Prinzip riskieren wollen. Unter Bedingungen der kollektiven Autonomie, wie in der Idee der Volkssouveränität ausgedrückt, ist jede(r) gleich souverän. Da sich die Gleichen jedoch keineswegs als individuelle Personen gleichen, treten in offenen demokratischen Gesellschaften unweigerlich verschiedene Meinungen zutage. Mit dieser Möglichkeit ist nicht nur zu rechnen, sie sollte auch nicht als grundsätzliches Übel beklagt werden, da sich sonst die Frage stellt, warum man nicht doch lieber – wenn Uniformität und Harmonie so zentrale Werte sind – auf politische Ordnungen setzt, die nicht alle Menschen eines politischen Volkes, sondern nur die besten, klügsten oder gerechtesten als souverän ausweisen. Das bedeutet, Demokraten müssen mit Widerspruch rechnen und dürfen ihn nicht prinzipiell ablehnen. Aber sollen sie ihn auch *wertschätzen*, also nicht nur *hinnehmen*? Und wenn ja, aus welchem Grund?

AUFKLÄRUNG DURCH POLITISCHEN STREIT

Wenn alle Mitglieder eines politischen Gemeinwesens gleich souverän sind, müssen Vorstellungen darüber, wie gemeinsame Angelegenheiten geregelt werden sollen, öffentlich verhandelt werden. Das gilt aus Sicht des demokratischen Gleichheitsideals sowohl für Mehrheits- als auch Minderheitspositionen, die beide trotz faktischen Machtungleichgewichts in gleicher Weise für sich werben und mit demokratischen Mitteln entweder versuchen dürfen, Mehrheit zu bleiben oder zu ihr zu werden. Kollektive Selbstbestimmung einer aus Individuen bestehenden Gruppe bedarf öffentlicher Meinungsbildung, um zu Entscheidungen zu gelangen, die in demokratischen Verfahren getroffen werden und dabei stets unter dem Vorbehalt der Revidierbarkeit stehen.

Demokratische Meinungsbildung und Entscheidungsfindung ist daher kein linearer Prozess, der einen Anfang hat und einen eindeutigen Abschluss, sondern das Substrat demokratischer Kultur. Da die Art und Weise, wie der Einzelne seine Meinung bildet und zu welchen Entscheidungspräferenzen er gelangt, immer auch Auswirkungen auf seine Mit-Souveräne hat, ist es keineswegs gleichgültig, unter welchen Bedingungen demokratische Meinungsbildung erfolgt. Gerade dadurch, dass demokratische Entscheidungen nicht gültig sind, weil sie weise, gerecht oder moralisch sind, sondern weil sie durch den *Willen* einer (einfachen oder qualifizierteren) Mehrheit getroffen werden, haben Mitglieder eines demokratischen Gemeinwesens ein genuines Interesse an *qualitätsvoller* Meinungsbildung. Anders ausgedrückt: Wenn wir als Mitglieder eines demokratischen Gemeinwesens (fast) alles als Recht setzen können, sollten wir großes Gewicht darauf legen, uns zu fragen, was wir wirklich wollen (können).

In dieser Einsicht liegt ein erster Anhaltspunkt, um in politischem Streit nicht nur ein notwendiges Übel, sondern tatsächlich einen Wert zu sehen: Wir brauchen Widerspruch für qualitätsvolle Meinungsbildung. Wie genau kann politischer Streit nun aber dazu beitragen? Eine mögliche Antwort liegt darin, dass nur im Bewusstsein von alternativen Standpunkten und Sichtweisen der eigene Standpunkt bestimmt werden kann. Widerspruch trägt in diesem Sinne dazu bei, jene Transparenz herzustellen, die der demokratische „Markt der Ideen“ erfordert: Wer steht wofür, und wo stehe ich? Nur durch Sichtbarmachung von Konfliktlinien gewinnen politische Meinungen an Kontur, können Gegnerschaften, die für das Politische konstitutiv sind, nachvollzogen und auch erfahren werden.⁰¹ Eine solche *Aufklärung im engeren Sinne* kann daher als Bedingung der Möglichkeit politischer Selbsterkenntnis angesehen werden: Wer bin ich (und wer sind „die anderen“)?

Wer sich politisch selbst erkennen will, profitiert aber nicht allein davon, dass andere sich im Widerspruch voneinander unterscheiden lassen, sondern auch von der Erfahrung des Widersprechens und Widersprochenwerdens selbst. Hierdurch wird *Aufklärung in einem weiteren Sinne* ermöglicht: dadurch, dass politische Meinungen,

eigene wie andere, im Feuerbad der Kritik geprüft und dabei gehärtet oder korrigiert werden. Auf diese Weise kann etwas gestärkt werden, das für mündige Bürgerinnen unverzichtbar ist: Urteilkraft.

Wer unwidersprochen seine Meinung pflegt, dem entgeht die Chance, mögliche Schwachstellen in ihr zu erkennen. So sehr wir uns auch bemühen können, gegen uns selbst anzudenken, innerer Selbstwiderspruch kann niemals jene Irritationseffekte erzeugen, auf die es ankommt, um an der Richtigkeit der eigenen Meinung zu zweifeln und aus diesem Zweifel die Motivation zu ziehen, sie noch einmal zu überdenken. Eine Konfrontation mit neuen oder auch nur anders gedeuteten Tatsachen lädt dazu ein, sich mit den Grundlagen eigener Überzeugungen auseinanderzusetzen. Auf andere Wertorientierungen zu stoßen, kann zur Reflexion Anlass geben, was denn die eigenen Werte vorzugswürdiger macht. Wie kann jemand anders denken, als man selbst – und dabei vielleicht sogar noch (in anderen Hinsichten) ganz vernünftig oder zumindest kein so schlechter Mensch sein? Kann es etwa mehr als eine richtige Sichtweise auf dasselbe politische Problem geben? Weil wir fehlbar sind, so der norwegische Philosoph Gunnar Skirbekk, „müssen wir auf die anderen hören und uns ihren Argumenten und Betrachtungsweisen öffnen – um uns eigene Auffassungen zutrauen zu können“.⁰² Politischer Streit zwingt uns, aus dem Horizont des Selbstverständlichen herauszutreten und unsere Positionen im Lichte konkurrierender Standpunkte zu begründen. Er kann dazu beitragen, uns in unseren Ansichten sicherer zu fühlen – gerade weil wir sie der Verunsicherung durch Gegenstandspunkte ausgesetzt haben – und uns durch dieses Selbstvertrauen zu Toleranz anleiten.⁰³

Aufklärung in diesem weiteren Sinne ist daher ein wichtiges Korrektiv zum grundsätzlich voluntaristischen Charakter der Demokratie: Etwas gilt, weil es mehrheitlich *gewollt* ist und aus keinem anderen Grund. Nur dort aber, wo politische Interessen diskursiv herausgefordert werden und dadurch Begründungsdruck erzeugen, kann die Vorstellung, dass etwas eher *gewollt* werden

01 Vgl. Marion Westphal, *Die Normativität agonaler Politik. Konfliktregulierung und Institutionengestaltung in der pluralistischen Demokratie*, Baden-Baden 2018.

02 Gunnar Skirbekk, *Philosophie der Moderne. Vernunft, Wahrheit, Menschenwürde, Meinungsfreiheit*, Weilerswist 2017, S. 73. Vgl. auch John Stuart Mill, *On Liberty*, in: ders., *On Liberty, Utilitarianism, and Other Essays*, Oxford 2015 [1859], S. 19ff.

03 Vgl. insb. John D. Inazu, *Confident Pluralism. Surviving and Thriving through Deep Pluralism*, Chicago 2016.

kann als seine Alternative, überhaupt Fuß fassen. Was eher gewollt werden kann als etwas anderes, kann in demokratischen Kontexten jedoch keine wahrheitsfähige Frage sein, denn die objektiv beste oder objektiv vernünftigste Entscheidung kann es dort nicht geben, wo die Souveränität bei Menschen und eben nicht den klügsten, weisesten oder vernünftigsten Menschen liegt. So ist auch die aus politischem Streit hervorgehende Aufklärung im weiteren Sinne keine Garantie für „beste Entscheidungen“, da das Recht, für sich selbst zu bestimmen, was als beste Entscheidung gilt, untrennbar mit der gleichen Souveränität der Mitglieder eines politischen Gemeinwesens verbunden bleibt.

Wenn also, wie hier behauptet, Widerspruch zu qualitativem demokratischer Meinungsbildung beitragen kann, dann sprechen wir von bescheidenen Qualitätsstandards für Meinungen: Sie sollen im Bewusstsein möglicher Alternativen (Aufklärung im engeren Sinne) sowie unter Bedingungen von prüfender Kritik (Aufklärung im weiteren Sinne) gebildet werden. Mehr kann, gesteht man die Möglichkeit vernünftiger Nichtübereinstimmung ein,⁰⁴ von Aufklärung im hier beschriebenen Sinne nicht verlangt werden.

Immer dann, wenn etwas als instrumenteller Wert hinsichtlich eines bestimmten Ziels angesehen wird, besteht dieser Wert in abhängiger Weise: Nur insofern also politischer Streit zu Aufklärung im hier beschriebenen Sinne beiträgt, wäre er wertvoll. Diese Bedingung ermöglicht nun konkrete Tauglichkeitsprüfungen beziehungsweise Qualifizierungen von Formen des Widerspruchs, die dem Ziel der Aufklärung im engen und weiteren Sinne dienen und solchen, bei denen es zumindest fraglich ist. Für die Auslotung der Grenzen der Meinungs(äußerungs)freiheit – ob ethische oder rechtliche, sei hier noch ausgeklammert – kann somit der instrumentelle Wert

04 Vernünftige Nichtübereinstimmung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie auch trotz intensiven Meinungs austausches bzw. intensiver Deliberation bestehen bleibt (vgl. Christopher McMahon, *Reasonable Disagreement. A Theory of Political Morality*, Cambridge 2009). Dass es nicht auflösbare (weltanschauliche) Konflikte gibt, erkennen nicht nur agonistische und pluralistische Demokratietheorien an (vgl. Nicholas Rescher, *Pluralism. Against the Demand for Consensus*, Oxford 1993; Chantal Mouffe, *Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion*, Frankfurt/M. 2007), sondern auch reflektierte deliberative Demokratietheorien (vgl. Amy Gutmann/Dennis Thompson, *Democracy and Disagreement. Why Moral Conflict Cannot Be Avoided in Politics, and What Should Be Done about It*, Cambridge MA, 1996).

des Widerspruchs einer von mehreren Anknüpfungspunkten sein, und zwar in Form der folgenden Frage: Gibt es Formen des politischen Streits, die nicht zur qualitativ vollen demokratischen Meinungsbildung beitragen oder diese sogar verhindern?

VOM UNWERT POLITISCHEN SCHEIN-STREITS

Tatsächlich lassen sich Hinweise anführen, dass nicht jede Art von Widerspruch in diesem instrumentellen Sinne wertvoll ist. Wenn wir uns ein wenig von der idealen Theorie entfernen, ist festzustellen, dass politischer Streit – unabhängig von seinem Wert für die demokratische Willensbildung – für die unterschiedlichen Akteure immer auch einen (Un-)Wert hinsichtlich politischer Ziele bedeuten kann: So kann zum Beispiel einer politischen Gruppierung daran gelegen sein, die Standpunkte einer anderen Gruppierung gar nicht erst inhaltlich zu kritisieren, sondern sie schon grundsätzlich so zu delegitimieren, dass man sich die eigentliche Auseinandersetzung mit ihnen erspart. Oder im Bemühen um Geschlossenheit wird versucht, interne Konflikte zu kaschieren.

Keine Frage, politisches Kalkül und Taktieren dieser Art – wie erreiche ich meine politischen Ziele am besten? – hat auch in Demokratien Berechtigung. Jedoch gibt es ethische Schranken, die nicht zuletzt durch den instrumentellen Wert des politischen Streits für die demokratische Willensbildung gesetzt werden. Um ein paar Beispiele zu nennen: Es mag für die Erlangung oder Vermehrung politischer Macht dienlich sein, Gegnerinnen Positionen zu unterstellen, die sie gar nicht vertreten, um sie in den Augen (von Teilen) des *demos* zu diskreditieren. Diese Taktiken können von absichtlich missinterpretierten Äußerungen bis zu ausgewachsenen Desinformationskampagnen reichen (in denen etwa Internetseiten erstellt werden, die scheinbar der politische Gegner zu verantworten hat oder „Bot-Armeen“ betrieben werden, die ein bestimmtes Meinungsklima vortäuschen). Auf diese Weise wird Transparenz – wer steht wofür und warum – und damit eine wesentliche Voraussetzung für qualitativ vollen Meinungsbildung verhindert.

Politischer Streit, der Widerspruch auf solche Weisen fabriziert, ist für die beschriebene Aufklärung im engeren Sinne wertlos, ja schädlich. Ähnliches gilt auch für Aufklärung im weiteren Sinne

ne, zu der politischer Streit im demokratischen Kontext beitragen kann – oder eben auch nicht. Auf Argumente politischer Gegner nicht einzu-gehen – weil sie es nicht verdienen, ernst genom-men zu werden, oder weil man danach trachtet, sie durch Diskussionsverweigerung symbolisch zu beschädigen –, führt dazu, dass eine sachliche Auseinandersetzung und damit auch eine kriti-sche Prüfung der betreffenden Ansichten unter-bleiben. Wo politische Meinungen als indiskuta-bel gelten, werden sie zurückgewiesen, nicht aber hinsichtlich ihrer Faktenbasis, Schlüssigkeit oder normativen Konsistenz analysiert – und schon gar nicht dekonstruiert, das heißt entsprechend ihrer Schwachstellen entzaubert. Das Nichtfüh-ren oder Abbrechen diskursiver Auseinander-setzungen verhindert durch den Verzicht auf Auf-klärung im weiteren Sinne folglich qualitätsvolle demokratische Meinungsbildung.

GESPRÄCHSVERWEIGERUNG?

Doch auch jenseits der Logik politischer Klug-heit bleibt die Frage, welche Formen des politi-schen Streits dem Zweck demokratischer Wil-lensbildung entgegenkommen und welche nicht, brisant. Ist es nicht, so ein gängiger Einwand, mit Blick auf qualitätsvolle demokratische Willens-bildung kontraproduktiv, politische Meinungen ernst zu nehmen, die offensichtlich grob falsch oder unerträglich sind? Würde nicht, wer ihnen widerspricht, sie dadurch bereits aufwerten und diskursiv stärken? Und müsste nicht, wenn Auf-klärung im engeren und im weiteren Sinne er-strebt wird, die Möglichkeit, bestimmte Äuße-rungen öffentlich vorzubringen, in bestimmten Fällen abgelehnt beziehungsweise eingeschränkt werden?

Ange-sichts anhaltender Debatten um Falsch-informationen, Verschwörungstheorien und Post-faktizität ist diese Frage keine bloß akademische, sondern selbst politischer Streitgegenstand. Ab-gesehen von der bereits betonten Relativität von Bewertungen dahingehend, was als Beitrag zur qualitätsvollen Willensbildung gesehen werden kann und was nicht, ist hier ein weiterer Aspekt bedeutsam, der von Kritikern an Diskursräumen, die auch dem „Irrtum“ offenstehen, gelegentlich übersehen wird. Politische Meinungen tragen nicht als solche selbst schon zur Aufklärung bei, sondern erst durch Gegenüberstellung mit an-de-ren Ansichten. Nur in antagonistischer Abgren-

zung und Konfrontation lässt sich an ihnen lernen – über sich selbst und die anderen. Anders gesagt: Falschinformationen sind nur dann für die de-mokratische Meinungsbildung komplett wertlos, wenn man sie als solche stehen lässt und nicht he-rausfordert. Nach dem Motto des US-amerikani-schen Philosophen Lee McIntyre: „Wenn wir Ide-ale haben, für die es sich zu kämpfen lohnt, dann lasst uns für sie kämpfen. Wenn unsere Werk-zeuge als Waffen benutzt werden, lasst sie uns zurückerobern.“⁰⁵

Damit ist freilich ein gewisser Optimismus dahingehend verbunden, dass sich unter Bedin-gungen fairen Wettbewerbs tendenziell das bes-sere Argument beziehungsweise „die Wahrheit“ durchsetzt. Dieser Optimismus wird im mo-dernen Kommunikationszeitalter – jede kann Medienmacherin sein und überall mitreden, spektakuläre Absurditäten erhalten mehr Auf-merksamkeit als nüchterne Differenziertheit, „digitale Stämme“ hören einander nicht zu, son-dern sprechen nur (abfällig) übereinander – nicht mehr breit geteilt. Die fatalistische Ansicht, dass es nicht lohnt, sich bestimmten Ansichten dis-kursiv entgegenzustellen, ist für die Demokratie allerdings gefährlich. Wie die Wissenschaftsphi-losophin Cailin O’Connor und ihr Fachkolle-gue James Owen Weatherall von der University of California erklären, besteht zwischen der Ge-sprächsverweigerung mit „postfaktischen“ Zeit-genossen und dem gesellschaftlichen Einfluss von Falschinformationen ein wichtiger Zusammen-hang: „Um von Menschen zu lernen, deren An-sichten sich von unseren unterscheiden, müssen wir mit ihnen verbunden sein, aber wir müssen ihnen auch genug vertrauen, um zu glauben, was sie mitteilen. In einem polarisierten Umfeld ist diese Art von Vertrauen schwer zu erreichen.“⁰⁶

Ange-sichts dessen, dass Bedingungen fairen Wettbewerbs zwischen unterschiedlichen Stand-punkten keine Selbstverständlichkeit sind, son-dern immer auch politisch sichergestellt werden müssen – insbesondere durch unabhängige und unparteiliche öffentliche Medien – ist ein gewis-ses Maß an Realismus über die Möglichkeiten

⁰⁵ Lee McIntyre, *Post-Truth*, Cambridge MA, 2018, S. 116 (eig. Übersetzung). Vgl. auch Sophia Rosenfeld, *Democracy and Truth. A Short History*, Philadelphia 2019.

⁰⁶ Cailin O’Connor/James Owen Weatherall, *The Misinformation Age. How False Beliefs Spread*, New Haven 2019, S. 17 (eig. Übersetzung).

qualitätsvoller demokratischer Meinungsbildung durchaus heilsam. Es ist eben unter Vorzeichen demokratischer Freiheit nicht ausgemacht, dass das, was man für unumstößlich oder evident hält, von allen anderen ebenso eingeschätzt wird. Als Ansporn verstanden, seine Sichtweise immer wieder erneut zu vertreten und zu verteidigen, kann die Sorge um Diskurshoheit des „Irrationalen“ ausgesprochen demokratiefördernd wirken – vorausgesetzt freilich, die für das demokratische Ethos entscheidende Haltung des Fallibilismus („Ich kann mich irren“) bleibt im Bewusstsein. Denn wenn ich an die Möglichkeit absoluter Wahrheit glaube, warum bejahe ich dann das demokratische Prinzip und nicht etwa das Führerprinzip?⁰⁷

Demokratische Streitkultur wächst in dieser Sichtweise nicht nur dort, wo man Widerspruch als Mittel zur Förderung qualitativvoller Meinungsbildung (bereits) schätzt, sondern kann auch dort gedeihen, wo man diesen Wert (zunächst) nicht zuerkennt. Dabei ist es entscheidend, die Frage, welche Äußerungen dem Doppelziel „Aufklärung“ förderlich sind und welche nicht, selbst als streitbar offen zu halten. Doch auch wenn man Widerspruch in gewissen Fällen keinen Wert zuerkennt, wie etwa dort, wo es sich um Widerspruch zu „unbestreitbaren Fakten“ handelt, ist damit noch nicht entschieden, wie man damit umgehen soll. Gemessen am Zweck der qualitativvollen demokratischen Willensbildung kann man „wertlose“ Diskursbeiträge erdulden oder sich für ihre Ächtung aussprechen, wenn man sie für schädlich hält.

Angesichts der grundsätzlich gleichen Souveränität der Mitglieder eines demokratischen Gemeinwesens bestehen im letzteren Fall jedoch Einschränkungen dessen, was als schädlich gelten kann. Es reicht nicht aus, zu argumentieren, dass eine bestimmte politische Ansicht die Menschen in die Irre führt. Im Sinne politischer Gegnerschaft könnte man vielmehr alles daran setzen, mit diskursiven Mitteln gegenzuhalten. Schädlich in einem für die qualitativvolle demokratische Willensbildung einschlägigen Sinne wird die Verbreitung politischer Ansichten erst dann, wenn sie diese Willensbildung selbst unterminiert – das

heißt, wenn wie in den angeführten Beispielen politischer Manipulation die Transparenz über die Angebote am demokratischen Ideenmarkt gezielt angegriffen wird oder wenn Standpunkte der öffentlichen Kritik entzogen werden. Letzteres kann auf unterschiedliche Weise geschehen: etwa, indem man Kritikerinnen droht oder sie Drohungen der eigenen Anhängerschaft ungeschützt aussetzt; oder auch indem man sich mit der Errichtung von diskursiven oder sprachlichen Tabuzonen, die nur unter Strafe der Stigmatisierung verletzt werden können, gegen jegliche Kritik immunisiert.

FREIE REDE ZWISCHEN RECHT UND ETHIK

Was bedeutet das bisher Gesagte für die Frage nach Redefreiheit? Unter dem Gesichtspunkt demokratischer Meinungsbildung sind die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit zunächst ausgesprochen weit zu ziehen. Demokratische Willensbildung braucht den Widerspruch, gerade auch dort, wo er (zunächst) stört und wertlos erscheint. Und nur dann, wenn (Sprach-)Handlungen die Grundlagen demokratischer Willensbildung angreifen, das heißt Transparenz über Standpunkte und Kritik an ihnen unmöglich macht, ist die Schwelle erreicht, ab welcher die demokratische Souveränität von politischen Subjekten mit Verweis auf die demokratische Souveränität aller anderen beschnitten werden darf.

Das bedeutet aber nicht, dass nicht aus anderen Gründen Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit argumentierbar sind, etwa zum Schutz von Freiheitsrechten, wie sie Individuen in liberalen Demokratien gewährt werden. Da aber in diesen Freiheitsrechten traditionell die Meinungsfreiheit selbst enthalten ist, können ihre Schranken immer nur Abwägungsprodukte sein. Auch solche Fragen müssen unweigerlich streitbar bleiben, da es auch innerhalb liberaler Demokratien – man halte sich die Unterschiede zwischen Europa und den USA vor Augen⁰⁸ – offenbar mehr als einen einzigen Weg gibt,

07 Vgl. Hans Kelsen, *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, in: ders., *Verteidigung der Demokratie*, hrsg. von Matthias Jestaedt/Oliver Lepsius, Tübingen 2006 [1929]; Carlo Invernizzi Accetti, *Democracy and Relativism: Why Democracy Does Not Need Moral Absolutes*, Cambridge 2015.

08 Zum US-amerikanischen Modell, das ausgehend vom ersten Verfassungszusatz kaum strafrechtliche Schranken der Meinungsäußerungsfreiheit kennt, dafür aber gesellschaftlichen bzw. privaten Akteuren und Institutionen Raum lässt für die Einhegung problematischer (z. B. nicht „politisch korrekter“) Äußerungen, siehe Arthur Jacobson/Bernhard Schlink, *Hate Speech and Self-Restraint*, in: Michael Herz/Peter Molnar (Hrsg.), *The Content and Context of Hate Speech*, New York 2012, S. 217–241.

das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit mit anderen Freiheiten in ein „gerechtes“ Verhältnis zu setzen.

Um die Streitkompetenz der Mitglieder eines demokratischen Gemeinwesens zu fördern, benötigen wir aber nicht nur einen (möglichst) offenen Diskursraum, sondern auch einen zivilisierten Umgang miteinander, der es erlaubt, dass Widerspruch erfahren, geübt, ertragen und im besten Fall auch wertgeschätzt werden kann. Hier gilt es, die Frage nach den Grenzen von Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur in einem rechtlichen Sinne zu stellen, sondern auch mit Bezug auf eine politische Ethik demokratischer Gegnerschaft.⁰⁹ Was kann ich, so ein möglicher Ausgangspunkt ethischer Reflexion, selbst dazu beitragen, dass andere von politischen Auseinandersetzungen mit mir profitieren – sei es nun im Freundes- und Bekanntenkreis oder online mit Unbekannten? Was kann ich tun, dass sie nicht das Gefühl befällt, Widerspruch sei zwecklos – oder dass sie sich gar verletzt, beschämt oder unverstanden abwenden und aus eben dieser Auseinandersetzung die verhängnisvolle Lehre ziehen, man bleibt mit seinen Meinungen besser unter seinesgleichen und tut sich so etwas nicht mehr an?

Besondere ethische Verantwortung haben dabei Personen, die aufgrund ihres Einflusses auf die öffentliche Meinung Vorbildfunktionen einnehmen. Inwieweit sich etwa Politiker bemühen, im Umgang mit ihren Kontrahentinnen ethischen Idealen der Gegnerschaft zu entsprechen oder umgekehrt Konflikte in essenzielistischen Freund- und Feindschaftskategorien verhandeln, hat Auswirkungen auf die Streitkultur eines demokratischen Gemeinwesens: Es kann sie festigen oder erodieren lassen. Vorbilder zeigen, dass etwas möglich ist, was vielleicht unmöglich oder immens schwierig erscheint. Wenn etwa die langjährige Supreme-Court-Richterin Ruth Joan Bader Ginsburg mit ihrem inzwischen verstorbenen Amtskollegen Antonin Scalia, mit dem sie politisch nur wenig verband, dennoch einen wertschätzenden, im Privaten sogar freundschaftli-

chen Umgang pflegte, was können diejenigen davon lernen, die zurecht eine zunehmende Verhärtung und Kompromisslosigkeit politischer Frontstellungen beklagen?

STREIT-BILDUNG

Neben einer solchen Rückbindung an Prinzipien demokratischer Ethik erfordert Streitkompetenz auch jenes Maß an Bildung, das es überhaupt erst ermöglicht, eine Behauptung von ihrer Begründung zu unterscheiden, eine Beschreibung von einer Vorschreibung, eine logisch gültige Ableitung von einem Fehlschluss. Damit ist keineswegs gesagt, dass Demokratie nur etwas für Gebildete ist. Das ist sie gerade nicht, denn Souveränität wird allen Menschen zugesprochen, unabhängig von Intelligenz oder Bildungsgrad.¹⁰

Dennoch kann man gerade in Zeiten zerrütteter Diskussionskultur nicht darüber hinwegsehen, dass oft nicht der Wunsch nach Verletzung am Anfang so mancher missglückten Kommunikation steht, sondern die Unfähigkeit, seine Ansichten stringent zu artikulieren und auf Widerspruch entsprechend gekonnt zu reagieren. Formen solcher Sprachlosigkeit können dazu führen, dass politische Meinungen sich verhärten (etwa, wenn Argumente auf unterschiedlichen Ebenen vorgebracht werden oder gar nicht begriffen wird, worin man genau uneins ist) und in weiterer Folge zu Frustrationen führen, die wiederum Aggressionen hervorbringen. Den Umgang mit Widerspruch zu erlernen und zu üben, sollte daher ein Kernauftrag demokratischer politischer Bildung sein. Das Kontroversitätsprinzip in Verbindung mit philosophischer Argumentationslehre ist der methodische Königsweg zur Stärkung einer Haltung des *sic et non* („so und [so] nicht“). Nur wer andere Ansichten theoretisch nachvollziehen kann, obwohl er sie nicht teilt, ist streitkompetent. Und nur wo ausreichend Menschen streitkompetent sind, kann Streitkultur als einzuübende Gewohnheit in der politischen Auseinandersetzung überhaupt erst entstehen.

09 Vgl. Marie-Luisa Frick, *Zivilisiert streiten. Zur Ethik der politischen Gegnerschaft*, Ditzingen 2017; dies. *Freie Rede im Licht politischer Ethik: Was soll man nicht sagen (auch wenn man es sagen dürfte)?*, in: Tanjev Schultz (Hrsg.), *Was darf man sagen. Meinungsfreiheit im Zeitalter des Populismus*, Stuttgart 2020 (i. E.).

10 Zur Kritik an Demokratie aus einem epistokratischen Blickwinkel siehe Jason Brennan, *Against Democracy*, Princeton 2016.

MARIE-LUISA FRICK

ist habilitierte Philosophin und arbeitet als Assoziierte Professorin am Institut für Philosophie der Universität Innsbruck.

www.marieluisafrick.net

FAKTUM = MEINUNG?

Patrick Gensing

Der Begriff „postfaktisch“ beschäftigt die Öffentlichkeit seit mehreren Jahren. Im englischen Sprachraum ist von „post-factual“ oder auch „post-truth politics“ die Rede. Unter dem Eindruck des US-Präsidentschaftswahlkampfes 2016 und der Leave-Kampagne im Vereinigten Königreich erklärten die Herausgeber der Oxford Dictionaries den Begriff „post-truth“ zum Wort des Jahres 2016. Er bezeichne Umstände, in denen objektive Fakten weniger Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung haben als Appelle an Emotionen und persönliche Überzeugungen.⁰¹

In Deutschland wurde „postfaktisch“ ebenfalls 2016 zum Wort des Jahres gekürt. Die Gesellschaft für deutsche Sprache erklärte, der Begriff stehe im Kontext eines tief greifenden politischen Wandels. Das Kunstwort verweise darauf, „dass es in politischen und gesellschaftlichen Diskussionen zunehmend um Emotionen anstelle von Fakten geht. Immer größere Bevölkerungsschichten sind in ihrem Widerwillen gegen ‚die da oben‘ bereit, Tatsachen zu ignorieren und sogar offensichtliche Lügen bereitwillig zu akzeptieren. Nicht der Anspruch auf Wahrheit, sondern das Aussprechen der ‚gefühlten Wahrheit‘ führt im *postfaktischen Zeitalter* zum Erfolg.“⁰²

Als Beispiele postfaktischer Politik führte die Jury ebenfalls den Wahlkampf gegen den Verbleib Großbritanniens in der EU an. Die Befürworter des „Brexit“ hatten zum Teil mit gezielten Fehlinformationen den Unmut in der Bevölkerung geschürt.⁰³ „Die Wortbildung *postfaktisch*“, so die Jury weiter, „könnte auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, da sie, vom Lateinischen wörtlich übersetzt, ‚nach-faktisch‘ oder ‚nach, hinter den Fakten‘ bedeutet. Eher erwarten könnte man bei der angegebenen Bedeutung des Wortes eine Bildung wie *kontrafaktisch* (‚den Fakten widersprechend, entgegengesetzt‘) oder auch, in griechisch-lateinischer Sprachmischung, *antifaktisch*. Zugrunde liegt aber, ähnlich wie bei Postmoderne oder Poststrukturalismus, die Vorstellung einer neuen Epoche.“⁰⁴

Der Kolumnist Sascha Lobo hatte bereits 2012 über das Konzept einer wahrheitsunabhängigen Politik geschrieben, in der Meinungen und Tatsachen verschwimmen, und kommentiert „Jeder hat das Recht auf eine eigene Meinung, aber niemand hat das Recht auf eigene Fakten.“⁰⁵ Und schon Hannah Arendt hatte konstatiert: „Meinungsfreiheit ist eine Farce, wenn die Information über die Tatsachen nicht garantiert ist.“⁰⁶

Aber was ist Fakt, was ist Meinung? Wo verläuft die Grenze? Und wer legt diese fest? Diese Frage beschäftigt unter anderem Gerichte, die entscheiden müssen, ob es sich bei einer Aussage um eine von der Meinungsfreiheit gedeckte Bewertung oder möglicherweise falsche Tatsachenbehauptung handelt.⁰⁷ Im Folgenden werde ich einige Erscheinungen des „postfaktischen Zeitalters“ beschreiben und der Frage nachgehen, wie den damit verbundenen Problemen begegnet werden kann.

VEREDELUNG VON MEINUNG

Allgemein gesprochen, lässt sich feststellen, dass sich eine Tatsachenbehauptung überprüfen lässt, während eine Meinung nicht als eindeutig richtig oder falsch klassifiziert werden kann. Dabei stellt sich aber nicht nur die Frage, was als zulässige subjektive Bewertung gilt, also um eine von der Meinungsfreiheit gedeckte Äußerung, sondern bisweilen auch, wo die Meinungsfreiheit endet; nämlich bei Beleidigungen oder übler Nachrede. Diese Differenzierung ist sensibel, da sie das in Artikel 5 des Grundgesetzes verbrieft Grundrecht der Meinungsfreiheit berührt.

In politischen Debatten spielt die Abgrenzung zwischen Meinung und Tatsachenbehauptung eine wichtige Rolle, die gewisse Kompetenzen beim Textverständnis erfordert. Die Kompetenz, zwischen Meinung und Faktum unterscheiden zu können, ist aber nur eine Voraussetzung für einen sachlich fundierten Diskurs; dazu muss die Bereitschaft treten, überhaupt differenzieren zu wollen. Und genau daran scheint es in Debatten nicht selten zu mangeln. Denn das Vermengen von Mei-

nung und Faktum ist ein beliebter propagandistischer Taschenspielertrick: Die eigene Meinung wird kurzerhand als Faktum verkauft und soll so gegen Argumente und Kritik immunisiert werden. So bezeichnen sich zahlreiche Publizisten, die eine klare politische Agenda verfolgen, als objektiv, neutral oder unideologisch. Sie reklamieren für sich, die Dinge komplett sachlich zu betrachten und inszenieren sich als unabhängige Instanzen.

Solches Gebaren ist auch im Deutschen Bundestag zu beobachten – nicht erst mit dem Einzug der AfD (auch Vertreter anderer Parteien haben dies zur Genüge gezeigt), aber die Qualität ist seither eine andere: Immer offensiver wird die Grenze zwischen Fakten und Meinungen bewusst aufgeweicht. So sprach beispielsweise der AfD-Abgeordnete Dirk Spaniel am 17. Januar 2020 in einer Bundestagsdebatte zur Verkehrspolitik. Dabei äußerte er seine Ansichten zum Radverkehr in Städten, versuchte aber, diese Meinungen als Tatsachen darzustellen: „Das Propagieren von Kindertransport auf Fahrrädern in der Stadt ist, objektiv betrachtet, fahrlässiger Umgang mit der Gesundheit Schutzbedürftiger.“⁰⁸ Diese Interpretation von Zahlen aus der Verkehrsstatistik ist allerdings alles andere als objektiv, sondern eine höchst subjektive Einschätzung. Siegfried Brockmann, Leiter der Unfallforschung der Versicherer, betont etwa, tödliche Fahrradunfälle würden zum größten Teil durch Autos verursacht. Statistiken bestätigen diese Aussage.⁰⁹ Argumentiert man wie

der AfD-Abgeordnete, könnte man auch behaupten, es sei – angeblich ganz objektiv betrachtet – fahrlässig, zu Fuß durch die Stadt zu gehen.

Den Trick, die eigene Weltsicht als Tatsache zu verkaufen, wendete der Abgeordnete Spaniel gleich mehrfach an; so führte er aus, Fahrräder seien „in hohem Maße unpraktisch und gefährlich“ – wenn man die Angelegenheit „nüchtern betrachtet“. Eine Formulierung, die dieser Meinung einen faktischen Anstrich geben soll. Doch die Frage, ob ein Fahrrad praktisch ist oder nicht, kann nicht pauschal mit richtig oder falsch beantwortet werden. Für viele Menschen sind Räder äußerst praktisch, andere finden sie ungeeignet für den eigenen Gebrauch. Die Frage, ob Fahrräder praktisch sind, ist eine rein subjektive Einschätzung, über die sich trefflich streiten lässt, aber ebenfalls keine Tatsache. Spaniel behauptete in seiner Rede außerdem, die „objektiv wirksamste Methode“, um die Sicherheit im Stadtverkehr zu erhöhen, sei der „Ausbau von Parkplätzen, damit unnötige Parkplatzsuchfahrten entfallen“. Auch diese Einschätzung ist aber weit entfernt von einer objektiven Tatsache, denn es lässt sich durchaus vermuten, dass ein größeres Angebot an Parkplätzen eher noch weiteren Verkehr anziehen könnte – und somit nicht die wirksamste Methode zur Reduktion von Verkehr sei. Dazu kommen noch weitere Faktoren, wie beispielsweise der knappe Raum in Städten, sodass wohl Rad- und Fußwege für Parkplätze zurückgebaut werden müssten. Die Behauptung ist also nicht nur fragwürdig, was den Effekt angeht, sondern auch unterkomplex, da daraus folgende Probleme ausgeblendet werden.

DEGRADIERUNG VON FAKTEN

Der Trick funktioniert auch andersherum: In Debatten zum Klimaschutz werden oft nicht nur Meinungen oder unbelegte Behauptungen zu Fakten erklärt, sondern es werden auch wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse, die sich angeblich nicht verifizieren ließen, zu Meinungen degradiert. So wurde die Behauptung, es gebe keine wissenschaftlichen Beweise für einen Klimawandel, von US-Präsident Donald Trump immer wieder vorgetragen, ebenso von Brasiliens Präsident Jair Bolsonaro und weiteren Politikern. In dieser Weltsicht ist der Klimawandel also keine Tatsache, sondern eine Meinung. In der Öffentlichkeit entsteht so der Eindruck, dass sich einfach nur mehrere Meinungen gegenüberstehen, aus der

01 Siehe <https://en.oxforddictionaries.com/word-of-the-year/word-of-the-year-2016>.

02 Gesellschaft für deutsche Sprache, GfdS wählt „postfaktisch“ zum Wort des Jahres 2016, Pressemitteilung, 9.12.2016, <https://gfds.de/wort-des-jahres-2016/#postfaktisch>.

03 Vgl. Patrick Gensing, Vote-Leave-Kampagne – Das 350-Millionen-Pfund-Versprechen, ARD-faktenfinder, 16.1.2019, www.tagesschau.de/faktenfinder/ausland/brexit-vote-leave-campaign-101.html.

04 Jochen A. Bär, Worterklärung „postfaktisch“, in: GfdS (Anm. 2).

05 Sascha Lobo, Schneller als die Fakten erlauben, 6.11.2012, www.spiegel.de/a-865523.html.

06 Hannah Arendt, Wahrheit und Lüge in der Politik. Zwei Essays, München 1987, S. 58. Vgl. auch Stefan Marschall, Lügen und Politik im „postfaktischen Zeitalter“, in: APuZ 13/2017, S. 17–22, www.bpb.de/apuz/245217.

07 Vgl. Volker Kitz, Meinungsfreiheit: Das wird man doch wohl mal sagen dürfen – oder?, 3.2.2016, www.spiegel.de/a-1074146.html.

08 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll vom 17.1.2020, S. 17680, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19141.pdf>.

09 Vgl. Melanie Katharina Marks, Warum mehr Radfahrer im Verkehr sterben, 31.5.2019, www.tagesschau.de/faktenfinder/unfallstatistik-radtote-101.html.

man sich die aussuchen kann, die einem am besten passt. Die Folge: Wenn zunächst darüber gestritten werden muss, welche faktische Basis es überhaupt gibt, tritt die eigentliche Aufgabe von Politik, also die Aushandlung von praktischen und wirksamen Maßnahmen, das Gestalten, in den Hintergrund.

Die Auffassung, dass der Klimawandel bloße Meinung sei, ist mittlerweile auch im Bundestag anzutreffen. Als etwa der SPD-Abgeordnete Klaus Mindrup in der bereits erwähnten Plenardebatte im Januar 2020 in seiner Rede sagte: „Wir sehen, dass der Klimawandel stattfindet. Das ist erwiesen und bewiesen“, reagierte der AfD-Abgeordnete Karsten Hilse mit einem Zwischenruf: „So ein Quatsch! Das ist eben nicht bewiesen!“¹⁰ Während seiner eigenen Redezeit führte Hilse dann unter anderem aus: „Der Grundgedanke, das Klima überhaupt über eine Verringerung der CO₂-Emissionen maßgeblich beeinflussen zu können, ist absurd und wird von immer mehr unabhängigen Wissenschaftlern abgelehnt.“¹¹ Durch den Hinweis auf „unabhängige Wissenschaftler“ konstruierte Hilse einen Gegensatz zu vermeintlich abhängigen Forscherinnen und Forschern, die angeblich nur politisch opportune Ergebnisse lieferten. Solche Andeutungen können in Verschwörungsmysmen gipfeln, in denen die gesamte internationale Forschung diskreditiert und als gesteuert beschrieben wird.

Der Fachjournalist und Buchautor Toralf Staud, der als Redakteur beim Wissenschaftsportal Klimafakten.de arbeitet, beschreibt dies als „eine der häufigsten Strategien von Desinformations-Kampagnen: Man beruft sich auf angebliche Experten, die dann gern ‚unabhängige Wissenschaftler‘ genannt werden. Betrachtet man aber genauer, welche Personen dort als Kronzeugen auftreten, dann haben die meist keinerlei Fachexpertise in Sachen Klimaforschung.“ Staud kennt die Versuche, wissenschaftliche Erkenntnisse zu entkräften: „Da treten zum Beispiel Astrophysiker, Allgemeinmediziner oder Maschinenbau-Ingenieure auf und behaupten, sie hätten mehr Kompetenz als ausgewiesene Klimawissenschaftler. Aber häufig (und auch von Journalisten) wird die Expertise solcher Leute nicht näher überprüft – was in anderen Lebensbereichen vollkommen unüblich ist: Wenn ich zum Beispiel starke Zahnschmerzen habe, und neun ausgebildete und

erfahrene Zahnärzte raten mir im Konsens zu einer schnellen Operation – dann werde ich kaum auf irgendeinen Astrophysiker oder Ökonomen hören, der mir sagt, der Eingriff sei vollkommen unnötig.“ Eine weitere typische Strategie sei das Verbreiten von Verschwörungstheorien: „Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse unbequem sind, dann wird schnell den Forschern unterstellt, sie würden sich durch ihre Ergebnisse doch nur Fördergelder erschleichen wollen. Dabei ist kaum irgendwo diese Vorstellung so absurd wie in der Klimaforschung. Denn wenn heute ein Wissenschaftler tatsächlich valide Indizien dafür fände, dass der Klimawandel doch nicht menschengemacht ist und Zehntausende Forscher weltweit seit Jahrzehnten völlig falsch liegen – er wäre auf einen Schlag weltberühmt, und viele Regierungen oder Unternehmen würden ihn sicher mit Forschungsgeldern überhäufen.“¹²

Ähnliches war einst in Kampagnen von Tabakkonzernen zu beobachten: Wissenschaftliche Erkenntnisse, die verifizierte Hinweise auf die enormen gesundheitlichen Risiken durch Zigarettenkonsum zeigten, wurden gezielt attackiert. Das Ziel: die Erkenntnisse entweder als fragwürdig angreifen, sie als eine „Meinung“ von vielen abqualifizieren – oder die Forschenden als unglaubwürdig diskreditieren oder schlicht Verwirrung stiften.¹³ Weil sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Klimawandel nicht grundlegend widerlegen lassen, werden Forschende zum Feindbild von Akteuren, die den Klimawandel oder den Einfluss des Menschen abstreiten. Ihnen wird nicht nur unterstellt, sie würden entweder fehlerhaft arbeiten oder bewusst manipulieren, sondern sie werden als Teil einer angeblichen Elite dargestellt, die sich gegen „das Volk“ verschworen habe.

GEGEN ESTABLISHMENT UND WISSENSCHAFT

Der Trick, Meinung und Faktum zu vermischen, wird oft mit anderen Kommunikationsstrategien des Populismus kombiniert. Dazu gehört vor allem das Agitieren gegen vermeintliche Eliten oder „das Establishment“, während man sich selbst als „Anwalt des kleinen Mannes“, „Stimme des Volkes“ oder „des gesunden Menschenverstandes“ präsentiert. Dieses Motiv war sowohl im ersten

¹⁰ Deutscher Bundestag (Anm. 8), S. 17625.

¹¹ Ebd., S. 17630.

¹² Alle Zitate aus einem Gespräch mit dem Autor, 3.2.2020.

¹³ Vgl. Naomi Oreskes/Erik M. Conway, *Die Machiavellis der Wissenschaft. Das Netzwerk des Leugnens*, Weinheim 2014.

Wahlkampf von Donald Trump als auch bei der britischen Leave-Kampagne zentral, aber auch die AfD setzt es ein.¹⁴ Bemerkenswert daran ist, dass viele der genannten Akteure selbst als Elite beschrieben werden können: Sie waren oft seit Jahren in Wirtschaft und Politik aktiv und Teil dessen, was umgangssprachlich mit Establishment umschrieben wird.

Das Anti-Eliten-Motiv richtet sich auch gegen die Wissenschaft. Der Präsident der Deutschen Forschungsgesellschaft, Peter Strohschneider, beklagte 2017 zunehmende Wissenschaftsfeindlichkeit und populistischen Anti-Intellektualismus. Seien es die Leugnung des menschengemachten Klimawandels oder die Furcht vor dem Impfen: „Wahn und Lüge, vulgärer Zynismus, nacktes Machtkalkül und unverantwortliche Simplifizierung beweisen erneut ihre Geschichtsmächtigkeit – auch gegenüber der Freiheit der Wissenschaft. (...) Populistische Vereinfachungen und autokratische Durchgriffsideologien verheißeln, den Zumutungen der modernen Welt schadlos entkommen zu können. Deswegen machen sie den sachlichen Diskurs ebenso verächtlich wie die methodische Wahrheitsuche und die Begründungsbedürftigkeit von Geltungsansprüchen. Übrig bliebe dann die Ordnung der *alternative facts*.“¹⁵ Zugleich schränkte Strohschneider jedoch ein: Durch Forschung gewonnene Evidenz könne und dürfe Politik nicht ersetzen, vielmehr stelle die Wissenschaft der Politik nur die Erkenntnisse zur Verfügung, auf deren Basis Entscheidungen getroffen werden.

Dabei ist die Annahme, es gebe eine eindeutige und unumstößliche wissenschaftliche Wahrheit, genauso schädlich wie das populistische Konzept, wissenschaftliche Arbeit durch unbegründete und ideologisch motivierte Attacken und Zweifel zu verleumden. In Strohschneiders Worten: „Unser Wissen steht unter Revisionsvorbehalt – allein dann ist ja an Erkenntnisfortschritte zu denken“; außerdem sei eine „Haltung offener Ehrlichkeit“ nötig, ebenso wie die „Fähigkeit, von sich selbst Abstand nehmen zu können, also die eigene Expertise nicht schon für das Ganze von Wissenschaft zu halten, die methodische Verlässlichkeit

wissenschaftlichen Wissens nicht mit so etwas wie absoluter Gewissheit zu verwechseln“.¹⁶ Doch genau diese Stärke der Wissenschaft, nämlich die eigenen Ergebnisse skeptisch zu hinterfragen, wird durch pauschale Zweifel und populistische Attacken in eine Schwäche verwandelt.

Das hat Folgen: In den USA stehen Wissenschaftler, die zum Klimawandel forschen, im Kreuzfeuer der Kritik. Die Union of Concerned Scientists dokumentiert seit 2017 Angriffe, die beispielsweise auf die Umweltbehörde EPA oder die Wetterbehörde NOAA unternommen werden.¹⁷ Die Attacken der Trump-Administration auf die Wissenschaft hätten inzwischen so vielfältige Formen angenommen, dass die US-Regierung dadurch dem wissenschaftlichen Fortschritt und somit der Gesundheit und Sicherheit der Allgemeinheit schade.¹⁸

AUFKLÄRUNG DURCH FAKTENCHECKS?

Kampagnen zur Desinformation und Propaganda sind beileibe kein neues Phänomen. Die Wirkungsmacht solcher Techniken wurde in der Geschichte schon vielfach unter Beweis gestellt – oftmals mit katastrophalen Konsequenzen. Warum aber erleben diese Techniken gerade eine solche Renaissance? Eine entscheidende Ursache dürfte die Digitalisierung von politischer Kommunikation und Nachrichtenkonsum sein. Die Mechanismen von Social-Media-Netzwerken verleiten dazu, zu jeglichen Neuigkeiten umgehend eine Reaktion zu entwickeln: sei es Zustimmung, Ablehnung, Belustigung, Wut oder Trauer. Wissenschaftliche Erkenntnisse, Tatsachen oder Fakten eignen sich für solche emotionalen Reaktionen denkbar schlecht: Sie zeichnen sich durch Komplexität und Uneindeutigkeit aus. Bloße Meinungsäußerungen, insbesondere polarisierende, und die Logik der sozialen Netzwerke ergänzen sich hingegen dynamisch: Sie vereinfachen, spitzen zu, sind leicht verständlich. Mit Behauptungen und Meinungen lassen sich Menschen leichter und vor allem schneller erreichen. Und die Geschwindigkeit von Berichterstattung und Nachrichtenkonsum hat sich vervielfacht, sodass sich die Berichterstattung wiederum

¹⁴ Vgl. Eckart Lohse, *Kampfbegriff Establishment*, 30. 1. 2017, www.faz.net/-14790617.html.

¹⁵ Peter Strohschneider, *Über Wissenschaft in Zeiten des Populismus*, Rede auf der DFG-Jahresversammlung, 4. 7. 2017, Halle/S., S. II, www.dfg.de/download/pdf/dfg_magazin/aus_der_forschung/forschung_magazin/2017/forschung_2017_03_beilage_dokumentation.pdf.

¹⁶ Ebd., S. IV, S. VI f.

¹⁷ Siehe www.ucsusa.org/resources/attacks-on-science.

¹⁸ Vgl. Union of Concerned Scientists, *The State of Science in the Trump Era*, 23. 1. 2019, www.ucsusa.org/resources/state-science-trump-era.

auf das Ereignis selbst auswirken kann, beispielsweise, wenn es um Falschmeldungen bei Anschlägen oder Katastrophen geht, die Panik auslösen können. Auch Kriege wie in der Ukraine oder Syrien werden von Propagandaschlächten begleitet.¹⁹

Für Faktenchecker hält die digitalisierte Kommunikationswelt somit gleich mehrere Herausforderungen bereit. Denn die oft unterkomplexen, simplifizierten Behauptungen, die als Tatsachen verkleidet auf den „Markt der Meinungen“ geworfen werden, müssen zunächst in einen Kontext gesetzt werden, um sie überhaupt überprüfen zu können. Das heißt, die faktische Grundlage einer Meinungsäußerung muss herausgearbeitet werden, denn eine reine Meinungsäußerung kann nicht als wahr oder falsch klassifiziert werden, sondern nur deren Argumente, darunter vor allem belegbare Fakten.

Aber an wen richten sich solche Faktenchecks überhaupt? Zum einen zeigen die oft erbosten Reaktionen derjenigen, die der Desinformation überführt werden, dass die Prüfungen durchaus die Verursacher und Verbreiterinnen von gezielten Falschmeldungen erreichen. Sie reagieren mit Versuchen, die jeweiligen Journalistinnen oder Medien insgesamt als korrupt, inkompetent oder unglaubwürdig zu verunglimpfen. Es handelt sich um Strategien, mit denen auch Wissenschaftler konfrontiert sind. Doch wer meint, ein Faktencheck könne solche Menschen einfach überzeugen, überschätzt die Möglichkeiten dieser journalistischen Darstellungsform. Wenn Menschen sogar die Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung kurzerhand als falsch oder Verschwörung wegwischen, werden sie sich kaum von einem Faktencheck überzeugen lassen.

In diesem Kontext darf zudem nicht unterschätzt werden, dass die beschriebene Propaganda vor allem eine Funktion hat: Es handelt sich um eine Abgrenzungs- und Identitätskonstruktion,

daher spielen Feindbilder wie „das Establishment“ auch so eine zentrale Rolle. Der Kulturwissenschaftler Michael Seemann hat in einem datenjournalistischen Projekt Hunderttausende Tweets auf ihre gegenseitigen Beziehungen diagnostiziert und kam zu dem Schluss, dass die Urheber der Kurznachrichten gar nicht in Filterblasen feststecken, sondern sich vielmehr in „Stammesgesellschaften“ einfinden. Das Argument fungiert nicht mehr als Beitrag zu einer Debatte, sondern dient der Identitätsstiftung.²⁰ Der Blogger David Roberts bezeichnete dieses Phänomen als „tribale Epistemologie“: „Eine Information wird nicht anhand von Kriterien wie wissenschaftlichen Standards der Beweisführung oder gar der Anschlussfähigkeit an das allgemeine Weltverständnis beurteilt, sondern einzig und allein danach, ob sie den Werten und Zielen des Stammes entspricht. ‚Gut für unsere Seite‘ und ‚wahr‘ beginnen eins zu werden.“²¹

Faktenchecker werden das Problem von Desinformation und Propagandatechniken nicht unschädlich machen, aber sie können ihre Wirkung abschwächen und auf bestimmte Milieus begrenzen. Sie können Falschmeldungen widerlegen, den Unterschied zwischen Meinung und Faktum erklären und anhand von praktischen Beispielen die Mechanismen erklären, um Menschen, die mit Desinformation konfrontiert sind – sei es im Freundeskreis oder bei der Arbeit, sei es im Netz oder offline – argumentativ zu helfen. Faktenchecks sind ein Angebot und eine Orientierungshilfe.

In ihrem Essay „Wahrheit und Politik“ schrieb Hannah Arendt, der Austausch und der Streit der Meinungen mache das eigentliche Wesen allen politischen Lebens aus. Dieser Streit wird durch Desinformation und Propagandatechniken aber bedroht. Arendt dazu: „Wo prinzipiell und nicht nur gelegentlich gelogen wird, hat derjenige, der einfach sagt, was ist, bereits zu handeln angefangen, auch wenn er dies gar nicht beabsichtigte.“²² Das gilt auch für Journalistinnen und Journalisten: Wenn öffentlich gelogen und Meinungen und Fakten vermischt werden und Meinungsfreiheit dadurch zur Farce zu werden droht, kann bloßes Ignorieren keine Option sein.

PATRICK GENSING

ist Redakteur in der „Tagesschau“-Redaktion und leitet den „ARD-faktenfinder“. 2019 erschien sein Buch „Fakten gegen Fake News“.

¹⁹ Vgl. etwa Silvia Stöber, Russische Auslandssender – Waffen im Informationskrieg, ARD-faktenfinder, 26. 4. 2018, www.tagesschau.de/faktenfinder/ausland/russian-rt-101.html.

²⁰ Vgl. Michael Seemann, Digitaler Tribalismus und Fake News, 29. 9. 2017, www.ctrl-verlust.net/digitaler-tribalismus-und-fake-news.

²¹ Zit. nach ebd.

²² Hannah Arendt, Wahrheit und Politik, in: dies., Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I, München 2013², S. 327–370, hier S. 342, zit. nach Judith Zinsmaier, Hannah Arendt und das „postfaktische Zeitalter“, 16. 8. 2016, www.praefaktisch.de/postfaktisch/hannah-arendt-und-das-postfaktische-zeitalter.

Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn
Telefon: (0228) 9 95 15-0



Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 6. März 2020

REDAKTION

Lorenz Abu Ayyash
Anne-Sophie Friedel
Johannes Piepenbrink (verantwortlich für diese Ausgabe)
Frederik Schetter (Volontär)
Anne Seibring
apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
twitter.com/APuZ_bpb

APuZ
Nächste Ausgabe
14-15/2020, 30. März 2020

POLITISCHE BILDUNG

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell
Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT

Charlotte Cassel/Meiré und Meiré, Köln

SATZ

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK

Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH & Co. KG,
Mörfelden-Walldorf

ABONNEMENT

Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung
Das **Parlament** ausgeliefert.
Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.
Im Ausland zzgl. Versandkosten.
FAZIT Communication GmbH
c/o InTime Media Services GmbH
fazit-com@intime-media-services.de

Die Veröffentlichungen in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind keine Meinungsäußerungen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Beachten Sie bitte auch das weitere Print-, Online- und Veranstaltungsangebot der bpb, das weiterführende, ergänzende und kontroverse Standpunkte zum Thema bereithält.

ISSN 0479-611 X



Die Texte dieser Ausgabe stehen unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland.



APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz